

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 228



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

53. Jahrgang  
31. August 2010

Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 768/2010 des Rates vom 26. August 2010 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2009 auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind** ..... 1

Verordnung (EU) Nr. 769/2010 der Kommission vom 30. August 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .... 8

##### RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie 2010/60/EU der Kommission vom 30. August 2010 mit Ausnahmeregelungen für das Inverkehrbringen von Futterpflanzensaatgutmischungen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt** <sup>(1)</sup> ..... 10

##### BESCHLÜSSE

2010/470/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 26. August 2010 mit Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5779) <sup>(1)</sup>..... 15

Preis: 4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

2010/471/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 26. August 2010 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union bezüglich der Listen der Besamungsstationen, Samen-depots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten sowie bezüglich der Bescheinigungsanforderungen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5781) <sup>(1)</sup>..... 52

2010/472/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 26. August 2010 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5780) <sup>(1)</sup>..... 74



---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) Nr. 768/2010 DES RATES

vom 26. August 2010

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2009 auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 336,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Anhang X Artikel 13 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Ländern außerhalb der Union Rechnung zu tragen und dementsprechend die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, Vertrags- und Zeitbediensteten der Union in Drittländern anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 festzusetzen.
- (2) Die Berichtigungskoeffizienten, auf deren Grundlage Zahlungen nach der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 613/2009 des Rates <sup>(2)</sup> vorgenommen wurden, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach oben oder unten zur Folge haben.
- (3) Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der neuen Berichtigungskoeffizienten sollte eine Nachzahlung vorgesehen werden.
- (4) Für den Fall einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der neuen Berichtigungskoeffizienten sollte eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrages für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung vorgesehen werden.
- (5) In Übereinstimmung mit der für die Anwendung der innerhalb der Union für die Dienst- und Versorgungs-

bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union geltenden Berichtigungskoeffizienten vorgesehenen Regelung sollte jedoch vorgesehen werden, dass eine etwaige Rückforderung sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Mit Wirkung vom 1. Juli 2009 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, Vertrags- und Zeitbediensteten der Union in Drittländern die im Anhang dieser Verordnung festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Die Wechselkurse zur Berechnung dieser Dienstbezüge werden nach den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(3)</sup> erstellt und beziehen sich auf den am 1. Juli 2009.

*Artikel 2*

(1) Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

(2) Im Falle einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 und dem 31. August 2010 vor.

Die rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrages mit sich bringen, beziehen sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem 31. August 2010. Die Wiedereinziehung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach diesem Datum.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 14.7.2009, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. August 2010.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

S. VANACKERE

---

## ANHANG

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Berichtigungskoeffizient Juli 2009
Afghanistan (*)	0
Ägypten	39,2
Albanien	73,9
Algerien	76,5
Angola	115,8
Argentinien	57,1
Armenien	68,7
Aserbaidshan	93,7
Äthiopien	83,8
Australien	102,3
Bangladesch	50,8
Barbados	111
Belarus	61,5
Belize	65,9
Benin	93,1
Bolivien	58,4
Bosnien und Herzegowina (Banja Luka)	62,5
Bosnien und Herzegowina (Sarajewo)	73,2
Botsuana	53,2
Brasilien	87,4
Burkina Faso	95,8
Burundi (*)	0
Chile	61,9
China	85,6
Costa Rica	75,1
Côte d'Ivoire	99,5
Demokratische Republik Kongo (Kinshasa)	125,3
Dominikanische Republik	64,4
Dschibuti	97,1
Ecuador	70,3
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	68,1

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Berichtigungskoeffizient Juli 2009
El Salvador	70,2
Eritrea	50,1
Fidschi	61,9
Gabun	104,4
Gambia	60,7
Georgien	86,5
Ghana	53,1
Guatemala	75,5
Guinea (Conakry)	63,5
Guinea-Bissau	107,7
Guyana	59,3
Haiti	107,4
Honduras	70,2
Hongkong	95
Indien	54,5
Indonesien (Banda Aceh)	51,2
Indonesien (Jakarta)	74,3
Irak (*)	0
Israel (Tel Aviv)	102,5
Jamaika	84,8
Japan (Tokyo)	126,3
Jemen	66,6
Jordanien	81,5
Kambodscha	71,5
Kamerun	95,6
Kanada	74,6
Kap Verde	73,1
Kasachstan (Almaty)	76,3
Kasachstan (Astana)	68,1
Kenia	75,1
Kirgisistan	85,9
Kolumbien	76
Kongo (Brazzaville)	118,2

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Berichtigungskoeffizient Juli 2009
Kosovo (Pristina)	54,6
Kroatien	92,3
Kuba	83,2
Laos	85,7
Lesotho	57,3
Libanon	81,9
Liberia	90,8
Madagaskar	83,9
Malawi	76
Malaysia	70,1
Mali	84,9
Marokko	76,1
Mauretanien	61,1
Mauritius	69,7
Mexiko	65,1
Moldau	64,3
Montenegro	68,1
Mosambik	73,4
Namibia	71,2
Nepal	77,7
Neukaledonien	125,9
Neuseeland	86,4
Nicaragua	55,5
Niger	85,9
Nigeria	87,5
Norwegen	125,2
Pakistan	43,9
Panama	57,6
Papua-Neuguinea	94,2
Paraguay	66,5
Peru	75,1
Philippinen	62,7
Ruanda	84,6

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Berichtigungskoeffizient Juli 2009
Russland	97,1
Salomonen	90,3
Sambia	49,2
Samoa	70,5
Saudi-Arabien	85,2
Schweiz (Bern)	109
Schweiz (Genf)	109,5
Senegal	90,3
Serbien (Belgrad)	66,5
Sierra Leone	75,1
Simbabwe (*)	0
Singapur	97,3
Sri Lanka	62,9
Südafrika	57,5
Sudan (Khartum)	52,5
Südkorea	82,8
Südsudan (Juba)	91,6
Suriname	45,9
Swasiland	58,2
Syrien	77,1
Tadschikistan	56,9
Taiwan	76,6
Tansania	67,6
Thailand	55,6
Timor-Leste	67,8
Togo	87,9
Trinidad und Tobago	74,6
Tschad	122,8
Tunesien	68,7
Türkei	76,6
Uganda	63,4
Ukraine	75,1
Uruguay	71,3

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Berichtigungskoeffizient Juli 2009
Usbekistan	50,9
Vanuatu	102,2
Venezuela	92,4
Vereinigte Staaten (New York)	92
Vereinigte Staaten (Washington)	87,4
Vietnam	47,4
Westjordanland — Gazastreifen	100,7
Zentralafrikanische Republik	106,7
(*) Nicht verfügbar	

**VERORDNUNG (EU) Nr. 769/2010 DER KOMMISSION****vom 30. August 2010****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. August 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 2010

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MK	38,5
	TR	103,0
	ZZ	70,8
0707 00 05	TR	141,2
	ZZ	141,2
0709 90 70	TR	125,9
	ZZ	125,9
0805 50 10	AR	86,0
	CL	145,6
	TR	149,6
	UY	141,2
	ZA	158,5
	ZZ	136,2
0806 10 10	BA	91,2
	EG	132,3
	IL	126,0
	TR	115,3
	ZA	149,9
	ZZ	122,9
0808 10 80	AR	106,6
	BR	70,5
	CL	93,5
	CN	65,6
	NZ	99,6
	US	127,5
	UY	95,9
	ZA	89,2
	ZZ	93,6
	0808 20 50	AR
CL		150,5
CN		76,3
TR		133,1
ZA		110,7
ZZ		117,2
0809 30	TR	143,4
	ZZ	143,4
0809 40 05	BA	53,9
	IL	161,0
	XS	52,3
	ZZ	89,1

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

# RICHTLINIEN

## RICHTLINIE 2010/60/EU DER KOMMISSION

vom 30. August 2010

**mit Ausnahmeregelungen für das Inverkehrbringen von Futterpflanzensaatgutmischungen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Fragen der Biodiversität und der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, wie verschiedene Entwicklungen auf internationaler und auf Unionsebene zeigen. Als Beispiele seien genannt: der Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt <sup>(2)</sup>, der Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft <sup>(3)</sup>, die Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 26. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 <sup>(4)</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) <sup>(5)</sup>. In den Rechtsvorschriften der EU zum Inverkehrbringen von Futterpflanzensaatgutmischungen, d. h. in der Richtlinie 66/401/EG, sollten besondere Bedingungen festgelegt werden, um diesen Fragen Rechnung zu tragen.
- (2) Um im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen das Inverkehrbringen von Futterpflanzensaatgutmischungen zuzulassen, die zur Erhaltung der natürlichen Umwelt verwendet werden sollen (nachstehend „Erhaltungsmischungen“ genannt) — selbst wenn die Bestandteile dieser Mischungen nicht den allgemeinen Anforderungen

für das Inverkehrbringen gemäß der Richtlinie 66/401/EEG entsprechen —, sind einige Ausnahmeregelungen notwendig.

- (3) Um zu gewährleisten, dass in den Verkehr gebrachte Erhaltungsmischungen den Anforderungen der Ausnahmeregelungen entsprechen, müssen diese Mischungen zuvor ein Genehmigungsverfahren durchlaufen. Die Genehmigung sollte auf Antrag gewährt werden.
- (4) Was Erhaltungsmischungen betrifft, die Erhaltungssorten im Sinne der Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 <sup>(6)</sup> enthalten, in der Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten vorgesehen sind, sollte vorliegende Richtlinie jedoch unbeschadet der Richtlinie 2008/62/EG angewandt werden.
- (5) In besonderen Schutzgebieten, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen <sup>(7)</sup> ausgewiesen haben, befinden sich natürliche und naturnahe Lebensräume, die erhaltenswert sind. Solche Gebiete sollten als Quellgebiete für Erhaltungsmischungen betrachtet werden. Darüber hinaus sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, weitere Gebiete, die zur Erhaltung von pflanzengenetischen Ressourcen beitragen, als Quellgebiete auszuweisen, wenn diese die Anforderungen ähnlicher Regelungen erfüllen.
- (6) Die Bestandteile der Erhaltungsmischungen sollten in der Genehmigung und auf dem Etikett als Arten und gegebenenfalls Unterarten angegeben werden. Die jeweilige Keimrate für Bestandteile der unter die Richtlinie 66/401/EWG fallenden Mischungen, die die Anforderungen hinsichtlich der Keimfähigkeit gemäß Anhang II der genannten Richtlinie nicht erfüllen, sollte ebenfalls angegeben werden. Im Hinblick auf diese Anforderungen muss bei direkt geernteten Erhaltungsmischungen die Erntemethode berücksichtigt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 13.

<sup>(7)</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

- (7) Für die Untersuchung der Erhaltungsmischungen durch die Mitgliedstaaten, bevor sie für den freien Verkehr zugelassen werden, sind Ausnahmeregelungen erforderlich. Bei der Art und Weise der Untersuchungen sollten in bestimmten Fällen die Unterschiede zwischen den Erntemethoden angebaute sowie direkt geernteter Erhaltungsmischungen berücksichtigt werden können.
- (8) Um zu gewährleisten, dass das Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen im Zusammenhang mit der Erhaltung genetischer Ressourcen erfolgt, sollten Beschränkungen vorgesehen werden, insbesondere in Bezug auf das Ursprungs- und das Quellgebiet.
- (9) Für das Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen sollte eine Höchstmenge bestimmt werden. Um sicherzustellen, dass diese Höchstmenge eingehalten wird, sollten die Mitgliedstaaten die Erzeuger dazu verpflichten, die Mengen der Erhaltungsmischungen zu melden, für die sie eine Genehmigung beantragen wollen, und gegebenenfalls Mengenzuweisungen an die Erzeuger vornehmen.
- (10) Die Rückverfolgbarkeit der Erhaltungsmischungen sollte durch geeignete Verschließungs- und Etikettierungsanforderungen sichergestellt werden.
- (11) Die Anwendung dieser Richtlinie sollte amtlich überwacht werden, um die ordnungsgemäße Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten.
- (12) Nach einem angemessenen Zeitraum sollte die Kommission prüfen, ob die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen wirksam sind.
- (13) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnen die Ausdrücke

- a) „Quellgebiet“:
- i) ein von einem Mitgliedstaat im Einklang mit der Richtlinie 92/43/EWG Artikel 4 Absatz 4 ausgewiesenes besonderes Schutzgebiet oder
  - ii) ein Gebiet, das zum Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen beiträgt und von einem Mitgliedstaat im Einklang mit einem nationalen Verfahren ausgewiesen wurde, das auf Kriterien beruht, die mit denen in Richtlinie 92/43/EWG Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 1 Buchstaben k und l der genannten Richtlinie vergleichbar sind, und das auf eine den Artikeln 6 und 11 der genannten Richtlinie entsprechende Weise verwaltet, geschützt und überwacht wird;
- b) „Entnahmeort“: einen Teil des Quellgebiets, in dem das Saatgut geerntet wurde;

- c) „direkt geerntete Mischung“: eine Saatgutmischung, die so wie am Entnahmeort, gereinigt oder ungereinigt, geerntet in den Verkehr gebracht wird;
- d) „angebaute Mischung“: eine Saatgutmischung, die gemäß folgendem Prozess erzeugt wurde:
- i) Das Saatgut der einzelnen Arten wird am Entnahmeort geerntet;
  - ii) das in Ziffer i genannte Saatgut wird außerhalb des Entnahmeorts nach Arten getrennt vermehrt;
  - iii) das Saatgut dieser Arten wird anschließend vermischt, um eine Mischung herzustellen, die sich aus den Gattungen, Arten und gegebenenfalls Unterarten zusammensetzt, die für die Art des Lebensraums am Entnahmeort typisch sind.

#### Artikel 2

##### Erhaltungsmischungen

- (1) Abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 66/401/EWG können Mitgliedstaaten Mischungen verschiedener Gattungen, Arten und gegebenenfalls Unterarten für den freien Verkehr zulassen, die zur Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen verwendet werden sollen, auf die Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe b der genannten Richtlinie Bezug nimmt.

Solche Mischungen können Saatgut von Futterpflanzen enthalten, die unter die Richtlinie 66/401/EWG fallen, und außerdem Saatgut von Pflanzen, die keine Futterpflanzen im Sinne der genannten Richtlinie sind.

Sie werden nachstehend als „Erhaltungsmischungen“ bezeichnet.

- (2) Wenn eine Erhaltungsmischung eine Erhaltungssorte enthält, kommt Richtlinie 2008/62/EG zur Anwendung.

- (3) Sofern in dieser Richtlinie nicht anders bestimmt, gilt die Richtlinie 66/401/EWG.

#### Artikel 3

##### Ursprungsgebiet

Wenn ein Mitgliedstaat eine Erhaltungsmischung für den freien Verkehr zulässt, bestimmt er das Gebiet, dem die Mischung normalerweise zugeordnet wird (nachstehend als „Ursprungsgebiet“ bezeichnet). Hierbei berücksichtigt er Informationen der für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden oder anderer einschlägiger von den Mitgliedstaaten anerkannter Organisationen. Erstreckt sich das Ursprungsgebiet über mehrere Mitgliedstaaten, so ist es von allen betroffenen Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen zu ermitteln.

#### Artikel 4

##### Genehmigung

- (1) Die Mitgliedstaaten können Erhaltungsmischungen in ihrem Ursprungsgebiet in den Verkehr bringen, sofern diese Mischungen die Anforderungen gemäß Artikel 5 für direkt geerntete Mischungen bzw. Artikel 6 für angebaute Mischungen erfüllen.

- (2) Die Genehmigung muss Folgendes umfassen:
- Name und Anschrift des Erzeugers,
  - die Erntemethode (direkt geerntet oder angebaut),
  - Gewichtsprozent der Bestandteile, d. h. der einzelnen Arten und gegebenenfalls Unterarten,
  - bei angebauten Erhaltungsmischungen die jeweilige Keimrate für Bestandteile der unter die Richtlinie 66/401/EWG fallenden Mischungen, die die Anforderungen hinsichtlich der Keimfähigkeit gemäß Anhang II der genannten Richtlinie nicht erfüllen,
  - die Menge der Mischung, für die die Genehmigung gilt,
  - das Ursprungsgebiet,
  - eine Beschränkung des Inverkehrbringens auf das Ursprungsgebiet,
  - das Quellgebiet,
  - den Entnahmeort und bei angebauten Erhaltungsmischungen außerdem die Vermehrungsstelle,
  - die Art des Lebensraums am Entnahmeort und
  - das Jahr der Entnahme.
- (3) Was Absatz 2 Buchstabe c betrifft, reicht es bei direkt geernteten Erhaltungsmischungen aus, die Bestandteile, d. h. Arten und gegebenenfalls Unterarten, anzugeben, die typisch für die Art des Lebensraums am Entnahmeort und als Bestandteil der Mischung von Bedeutung für die Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen sind.

#### Artikel 5

#### Anforderungen für die Genehmigung direkt geernteter Erhaltungsmischungen

- (1) Eine direkt geerntete Erhaltungsmischung muss in ihrem Quellgebiet an einem Entnahmeort geerntet worden sein, an dem 40 Jahre lang vor der Antragstellung durch den Erzeuger gemäß Artikel 7 Absatz 1 kein Saatgut ausgesät wurde. Das Quellgebiet muss sich im Ursprungsgebiet befinden.
- (2) Der prozentuale Anteil der einzelnen Bestandteile an den direkt geernteten Erhaltungsmischungen, d. h. der Arten und gegebenenfalls Unterarten, die typisch für die Art des Lebensraums am Entnahmeort und als Bestandteile der Mischung von Bedeutung für die Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen sind, muss dem Zweck entsprechen, die Art des Lebensraums am Entnahmeort an anderem Ort wiederherzustellen.
- (3) Die Keimrate der in Absatz 2 genannten Bestandteile muss ausreichend sein, um die Art des Lebensraums am Entnahmeort an anderem Ort wiederherstellen zu können.

- (4) Der Anteil der Arten und gegebenenfalls Unterarten, die nicht die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen, darf 1 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Eine direkt geerntete Erhaltungsmischung darf nicht *Avena fatua*, *Avena sterilis* oder *Cuscuta* spp. enthalten. Der Anteil an *Rumex* spp. (außer *Rumex acetosella* und *Rumex maritimus*) darf 0,05 Gewichtsprozent nicht überschreiten.

#### Artikel 6

#### Anforderungen für die Genehmigung angebaute Erhaltungsmischungen

- (1) Was angebaute Erhaltungsmischungen betrifft, muss das geerntete Saatgut, aus dem eine angebaute Erhaltungsmischung erzeugt wird, in dessen Quellgebiet an einem Entnahmeort geerntet worden sein, an dem vor der Antragstellung 40 Jahre lang durch den Erzeuger gemäß Artikel 7 Absatz 1 kein Saatgut ausgesät wurde. Das Quellgebiet muss sich im Ursprungsgebiet befinden.
- (2) Das Saatgut einer angebauten Erhaltungsmischung muss sich aus Arten und gegebenenfalls Unterarten zusammensetzen, die typisch für die Art des Lebensraums am Entnahmeort und als Bestandteile der Mischung von Bedeutung für die Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen sind.
- (3) Bestandteile einer angebauten Erhaltungsmischung, die Futterpflanzensaatgut im Sinne der Richtlinie 66/401/EWG sind, müssen die Anforderungen an Handelssaatgut gemäß Anhang II Abschnitt III der genannten Richtlinie erfüllen, um vermischt werden zu können — hinsichtlich der technischen Reinheit gemäß den Spalten 4 bis 11 der Tabelle in Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe A des genannten Anhangs, hinsichtlich des Höchstanteils anderer Pflanzenarten in einer Probe des in Anhang III Spalte 4 der genannten Richtlinie bestimmten Gewichts (Gesamtzahl je Spalte) gemäß den Spalten 12, 13 und 14 der Tabelle in Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe A des Anhangs II der genannten Richtlinie und hinsichtlich *Lupinus* spp. gemäß Spalte 15 der genannten Tabelle.
- (4) Die Vermehrung ist über fünf Generationen zulässig.

#### Artikel 7

#### Formale Anforderungen

- (1) Die Zulassung wird auf Antrag des Erzeugers gewährt.

Der Antrag ist mit den Informationen einzureichen, die notwendig sind, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 4 und 5 bei direkt geernteten Erhaltungsmischungen bzw. Artikel 4 und 6 bei angebauten Erhaltungsmischungen zu überprüfen.

- (2) Bei direkt geernteten Erhaltungsmischungen nehmen die Mitgliedstaaten, in denen sich die Entnahmeorte befinden, Sichtkontrollen vor.

Diese Sichtkontrollen sind an den Entnahmeorten während der Wachstumsperiode in geeigneten Intervallen durchzuführen, so dass die Mischungen mindestens die Anforderungen für eine Genehmigung gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 4 erfüllen.

Die Ergebnisse der Sichtkontrollen sind von den Mitgliedstaaten festzuhalten.

(3) Wenn ein Mitgliedstaat einen Antrag für angebaute Erhaltungsmischungen bearbeitet, führt er Prüfungen durch oder es werden Prüfungen unter amtlicher Aufsicht des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt, um zu gewährleisten, dass die Erhaltungsmischungen mindestens die Anforderungen für eine Genehmigung gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 erfüllen.

Diese Prüfungen sind nach den international gebräuchlichen Methoden bzw. sofern diese nicht existieren, nach anderweitigen geeigneten Methoden durchzuführen.

Der betreffende Mitgliedstaat stellt dabei sicher, dass die Proben aus homogenen Partien gezogen werden. Dabei sorgt er dafür, dass die Vorschriften zum Partiegewicht und zum Probengewicht gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 66/401/EWG angewandt werden.

#### Artikel 8

##### Mengenmäßige Beschränkungen

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass die jährlich in den Verkehr gebrachte Gesamtmenge an Saatgut in Erhaltungsmischungen 5 % des Gesamtgewichts aller Futterpflanzensaatgutmischungen, die unter die Richtlinie 66/401/EWG fallen und im betreffenden Jahr im jeweiligen Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht werden, nicht überschreitet.

#### Artikel 9

##### Anwendung der mengenmäßigen Beschränkungen

(1) Bei direkt geernteten Erhaltungsmischungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Erzeuger vor Beginn jeder Produktionsperiode die Menge an Saatgut für Erhaltungsmischungen, für die sie eine Genehmigung zu beantragen beabsichtigen, sowie die Größe und Lage der geplanten Entnahmeorte melden.

Bei angebauten Erhaltungsmischungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Erzeuger vor Beginn jeder Produktionsperiode die Menge an Saatgut für Erhaltungsmischungen, für die sie eine Genehmigung zu beantragen beabsichtigen, sowie die Größe und Lage sowohl der geplanten Entnahmeorte als auch der geplanten Vermehrungsstellen melden.

(2) Ist aufgrund der Meldungen gemäß Absatz 1 anzunehmen, dass die in Artikel 8 festgelegten Mengen überschritten werden, so teilen die Mitgliedstaaten den einzelnen Erzeugern eine Menge zu, die sie in der jeweiligen Produktionsperiode in den Verkehr bringen dürfen.

#### Artikel 10

##### Verschluss von Verpackungen und Behältnissen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Erhaltungsmischungen nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältnissen mit einem Verschluss in den Verkehr gebracht werden.

(2) Zur Sicherung der Verschließung bezieht das Verschlussystem mindestens das Etikett oder die Anbringung einer Verschlussicherung mit ein.

(3) Die in Absatz 1 genannten Verpackungen und Behältnisse werden so verschlossen, dass sie nicht geöffnet werden

können, ohne dass das Verschlussystem verletzt wird oder am Etikett des Erzeugers, an der Verpackung oder am Behältnis Manipulation erkennbar ist.

#### Artikel 11

##### Kennzeichnung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpackungen oder Behältnisse für Erhaltungsmischungen ein Etikett des Erzeugers oder einen aufgedruckten oder aufgestempelten Vermerk tragen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) den Wortlaut „EU-Vorschriften und -Normen“;
- b) Namen und Anschrift des für die Anbringung der Etiketten Verantwortlichen oder sein Zeichen;
- c) die Erntemethode (direkt geerntet oder angebaut);
- d) das Jahr der Verschließung, Angabe als: „verschlossen ...“ (Jahr);
- e) das Ursprungsgebiet;
- f) das Quellgebiet;
- g) den Entnahmeort;
- h) die Art des Lebensraums am Entnahmeort;
- i) den Wortlaut „Futterpflanzensaatgutmischung zur Erhaltung der Umwelt, zur Verwendung in einem Gebiet der genannten Art des Lebensraums wie am Entnahmeort, ungeachtet der biotischen Voraussetzungen“;
- j) die von der für das Anbringen des Etiketts verantwortlichen Person vergebene Partienummer;
- k) Gewichtsprozent der Bestandteile, d. h. der einzelnen Arten und gegebenenfalls Unterarten;
- l) angegebenes Netto- oder Bruttogewicht;
- m) bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen die Art des Zusatzes und das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der Knäuel oder reinen Körner und dem Gesamtgewicht sowie
- n) bei angebauten Erhaltungsmischungen die jeweilige Keimrate für Bestandteile der unter die Richtlinie 66/401/EWG fallenden Mischungen, die die Anforderungen hinsichtlich der Keimfähigkeit gemäß Anhang II der genannten Richtlinie nicht erfüllen;

(2) Was Absatz 1 Buchstabe k betrifft, reicht es bei direkt geernteten Erhaltungsmischungen aus, die Bestandteile entsprechend Artikel 4 Absatz 3 anzugeben.

(3) Was Absatz 1 Buchstabe n betrifft, reicht ein Durchschnittswert dieser erforderlichen jeweiligen Keimraten aus, wenn die Anzahl der erforderlichen jeweiligen Keimraten fünf übersteigt.

*Artikel 12***Überwachung**

Die Mitgliedstaaten stellen durch amtliche Überwachung sicher, dass diese Richtlinie befolgt wird.

*Artikel 13***Berichterstattung**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Erzeuger für jede Produktionsperiode die jeweilige Menge der in den Verkehr gebrachten Erhaltungsmischungen melden.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Anforderung die Menge der in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Erhaltungsmischungen.

*Artikel 14***Meldung der anerkannten, für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Organisationen**

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission auf Anforderung die für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden und andere einschlägige von den Mitgliedstaaten anerkannte Organisationen.

*Artikel 15***Bewertung**

Die Kommission bewertet die Durchführung dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2014.

*Artikel 16***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen bis zum 30. November 2011 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforder-

lich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Rechtsbereich erlassen.

*Artikel 17***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 18***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. August 2010

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. August 2010

**mit Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5779)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/470/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 vierter Gedankenstrich sowie auf Artikel 11 Absatz 3 dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 92/65/EWG sind die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen innerhalb der Union festgelegt, soweit sie diesbezüglich nicht den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen spezifischer Rechtsakte der Union unterliegen. Darin sind Anforderungen für den Handel mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen („die Waren“) enthalten. Außerdem sind Veterinärbescheinigungen vorgesehen, die für den Handel mit diesen Waren innerhalb der Union zu erstellen sind.
- (2) Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG in der durch die Verordnung (EU) Nr. 176/2010<sup>(2)</sup> geänderten Fassung enthält bestimmte neue Anforderungen an diese Waren, die ab dem 1. September 2010 gelten.
- (3) In Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG in der durch die Verordnung (EU) Nr. 176/2010 geänderten Fassung werden Regeln für Samendepots und detaillierte

Bedingungen für ihre Zulassung und Überwachung eingeführt. Weiterhin sind dort detaillierte Bedingungen für die Zulassung und Überwachung von Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, für die Entnahme und Aufbereitung *in vivo* gewonnener Embryonen sowie die Erzeugung und Aufbereitung *in vitro* erzeugter Embryonen und mikromanipulierter Embryonen enthalten. Anhang D in der geänderten Fassung enthält auch Bedingungen für die Spendertiere von Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie von Eizellen und Embryonen von Schweinen.

- (4) Es ist erforderlich, neue Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit diesen Waren zu erstellen, in denen die Tiergesundheitsanforderungen in Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG in der durch die Verordnung (EU) Nr. 176/2010 geänderten Fassung berücksichtigt werden.
- (5) Außerdem sollten Bestimmungen für solche Lagervorräte in der Union aufgenommen werden, die den Bestimmungen der Richtlinie 92/65/EWG genügen, die vor dem Inkrafttreten der mit der Verordnung (EU) Nr. 176/2010 eingeführten Änderungen festgelegt wurden. Dementsprechend ist es notwendig, eigene Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen zu erstellen, die vor dem 1. September 2010 gemäß Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG gewonnen oder erzeugt wurden.
- (6) Die Langzeit-Lagerkapazitäten für solche Waren machen es derzeit unmöglich, ein Datum für die Erschöpfung der Lagerbestände anzugeben. Daher kann auch keine Frist für das Auslaufen der Nutzungsdauer dieser Muster-Veterinärbescheinigungen für Lagerbestände festgelegt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

<sup>(2)</sup> ABl. L 52 vom 3.3.2010, S. 14.

- (7) Im Interesse der Konsistenz und Einfachheit des Unionsrechts sollten die Muster-Veterinärbescheinigungen in einem einzigen Beschluss festgelegt werden, wobei die Verordnung (EG) Nr. 599/2004 vom 30. März 2004 zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup> zu berücksichtigen ist.
- (8) Damit eine umfassende Rückverfolgbarkeit der Waren gesichert ist, sollten in diesem Beschluss Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen von Pferden, Schafen und Ziegen festgelegt werden, der in zugelassenen Besamungsstationen gewonnen und von zugelassenen Samendepots versandt wird, unabhängig davon, ob Letztere Teil einer unter einer anderen Zulassungsnummer zugelassenen Besamungsstation sind.
- (9) Im Interesse der Klarheit des Unionsrechts sollten die Rechtsvorschriften der Union, die Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit den betreffenden Waren enthalten, ausdrücklich aufgehoben werden. Dementsprechend sollten die Entscheidung 95/294/EG der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festlegung des Musters der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Eizellen und Embryonen von Equiden<sup>(2)</sup>, die Entscheidung 95/307/EG der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festlegung des Musters der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Equidensperma<sup>(3)</sup>, die Entscheidung 95/388/EG der Kommission vom 19. September 1995 zur Festlegung des Musters einer Veterinärbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen<sup>(4)</sup> sowie die Entscheidung 95/483/EG der Kommission vom 9. November 1995 über das Muster der Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Eizellen und Embryonen von Schweinen<sup>(5)</sup> aufgehoben werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Gegenstand

Mit diesem Beschluss werden Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit folgenden Waren festgelegt:

- a) Samen von Pferden;
- b) Eizellen und Embryonen von Pferden;
- c) Samen von Schafen und Ziegen;

<sup>(1)</sup> ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 44.

<sup>(2)</sup> ABl. L 182 vom 2.8.1995, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 185 vom 4.8.1995, S. 58.

<sup>(4)</sup> ABl. L 234 vom 3.10.1995, S. 30.

<sup>(5)</sup> ABl. L 275 vom 18.11.1995, S. 30.

- d) Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen;
- e) Eizellen und Embryonen von Schweinen.

#### Artikel 2

##### Handel mit Samen von Pferden

Sendungen mit Samen von Pferden muss während der Beförderung von einem Mitgliedstaat in einen anderen eine Veterinärbescheinigung nach einem der folgenden in Anhang I festgelegten Muster beigefügt sein:

- a) Muster-Veterinärbescheinigung IA gemäß Teil A für Sendungen mit Samen, der nach dem 31. August 2010 entnommen und von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort des Samens versandt wurde;
- b) Muster-Veterinärbescheinigung IB gemäß Teil B für Sendungen mit Samenbeständen, die vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort des Samens versandt wurden;
- c) Muster-Veterinärbescheinigung IC gemäß Teil C für Sendungen mit Samen und Samenbeständen gemäß vorstehenden Buchstaben a und b, die von einem zugelassenen Samen-depot versandt wurden.

#### Artikel 3

##### Handel mit Eizellen und Embryonen von Pferden

Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Pferden muss während der Beförderung von einem Mitgliedstaat in einen anderen eine Veterinärbescheinigung nach einem der folgenden in Anhang II festgelegten Muster beigefügt sein:

- a) Muster-Veterinärbescheinigung IIA gemäß Teil A für Sendungen mit Eizellen und Embryonen, die nach dem 31. August 2010 entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden;
- b) Muster-Veterinärbescheinigung IIB gemäß Teil B für Sendungen mit Beständen von Eizellen und Embryonen, die vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit am Herkunftsort dieser Eizellen oder Embryonen versandt wurden.

#### Artikel 4

##### Handel mit Samen von Schafen und Ziegen

Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen muss während der Beförderung von einem Mitgliedstaat in einen anderen eine Veterinärbescheinigung nach einem der folgenden in Anhang III festgelegten Muster beigefügt sein:

- a) Muster-Veterinärbescheinigung IIIA gemäß Teil A für Sendungen mit Samen, der nach dem 31. August 2010 entnommen und von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort des Samens versandt wurde;

- b) Muster-Veterinärbescheinigung IIIB gemäß Teil B für Sendungen mit Samenbeständen, die vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort des Samens versandt wurden;
- c) Muster-Veterinärbescheinigung IIIC gemäß Teil C für Sendungen mit Samen und Samenbeständen gemäß vorstehenden Buchstaben a und b, die von einem zugelassenen Samendepot versandt wurden.

#### Artikel 5

### Handel mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen

Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen muss während der Beförderung von einem Mitgliedstaat in einen anderen eine Veterinärbescheinigung nach einem der folgenden in Anhang IV festgelegten Muster beigefügt sein:

- a) Muster-Veterinärbescheinigung IVA gemäß Teil A für Sendungen mit Eizellen und Embryonen, die nach dem 31. August 2010 entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden;
- b) Muster-Veterinärbescheinigung IVB gemäß Teil B für Sendungen mit Beständen von Eizellen und Embryonen, die vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden.

#### Artikel 6

### Handel mit Eizellen und Embryonen von Schweinen

Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schweinen muss während der Beförderung von einem Mitgliedstaat in einen anderen eine Veterinärbescheinigung nach einem der folgenden in Anhang V festgelegten Muster beigefügt sein:

- a) Muster-Veterinärbescheinigung VA gemäß Teil A für Sendungen mit Eizellen und Embryonen, die nach dem 31. August 2010 entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden;
- b) Muster-Veterinärbescheinigung VB gemäß Teil B für Sendungen mit Beständen von Eizellen und Embryonen, die vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit am Herkunftsort dieser Eizellen oder Embryonen versandt wurden.

#### Artikel 7

### Aufhebungen

Die Entscheidungen 95/294/EG, 95/307/EG, 95/388/EG und 95/483/EG werden aufgehoben.

#### Artikel 8

### Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. September 2010.

#### Artikel 9

### Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. August 2010

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

## ANHANG I

## Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Equidensamen

## TEIL A

Muster-Veterinärbescheinigung IA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Pferdesamen, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen und nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort versandt wurde

## EUROPÄISCHE UNION

## Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bescheinigungsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.					
			I.7.					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort  Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort  Besamungsstation <input type="checkbox"/> Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer					
	I.14.		I.15.					
	I.16. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17.					
	I.18. Bezeichnung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>		I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland      ISO-Code Ausgangsstelle      Code Eingangsstelle      Nr. der Grenzkontrollstelle			I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat      ISO-Code Mitgliedstaat      ISO-Code Mitgliedstaat      ISO-Code					
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland      ISO-Code Ausgangsstelle      Code			I.29.					
I.30.								
I.31. Identifizierung der Waren								
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)		Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnr. der Besamungsstation	Menge		

## EUROPÄISCHE UNION

## Pferdesamen — Teil A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt Folgendes:		
II.1.	Die Besamungsstation <sup>(2)</sup> , in der der obengenannte Samen entnommen, aufbereitet und für den Handel gelagert wurde, wurde gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr entsprechend überwacht;	
II.1.1.	während eines Zeitraums, der 30 Tage vor dem Datum der ersten Entnahme des obengenannten Samens begann, und bis zu dem Datum, an dem der frische oder gekühlte Samen versandt wurde, bzw. bis zum Ablauf des 30-tägigen Lagerzeitraums für tiefgefrorenen Samen erfüllte die Besamungsstation folgende Anforderungen:	
II.1.1.1.	Sie lag im Hoheitsgebiet oder — im Falle der Regionalisierung — in einem Teil des Hoheitsgebiets <sup>(1)</sup> eines Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG <sup>(3)</sup> als frei von Afrikanischer Pferdepest galt;	
II.1.1.2.	sie erfüllte die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG;	
II.1.1.3.	in ihr waren nur Pferde untergebracht, die keine klinische Anzeichen der infektiösen Arteriitis der Pferde oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen.	
II.2.	Es wurden ausschließlich Pferde, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 und 5 bzw. Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllen, in die Station aufgenommen.	
II.3.	Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die	
II.3.1.	bei der Aufnahme in die Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer Infektionskrankheit aufwiesen;	
II.3.2.	in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen während dieser Zeit keine Pferde klinische Anzeichen der infektiösen Arteriitis der Pferde oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen;	
II.3.3.	zumindest in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samenentnahme und ab dem Datum der ersten Probenahme gemäß Nummer II.3.5.1., II.3.5.2 oder II.3.5.3 bis zum Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt wurden;	
II.3.4.	folgenden Tests, die zumindest die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, unterzogen wurden, die an gemäß einem der unter Nummer II.3.5 genannten Programme genommenen Proben in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor durchgeführt wurden:	
	<sup>(1)</sup> entweder [II.3.4.1. Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins-Reaktion) auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]	
	<sup>(1)</sup> oder [II.3.4.1. einem ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]	
und	<sup>(1)</sup> entweder [II.3.4.2. einem Serumneutralisationstest auf infektiöse Arteriitis der Pferde (EVA) mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]	
	<sup>(1)</sup> oder [II.3.4.2. einer Untersuchung auf infektiöse Arteriitis der Pferde (EVA) mittels Virusisolierung anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Ergebnis;]	
und	[II.3.4.3. einem Erregernachweistest auf kontagiöse equine Metritis (CEM), durchzuführen in zwei Testserien an im Abstand von sieben Tagen genommenen Proben, durch Isolierung des <i>Taylorella-equigenitalis</i> -Erregers, nach Kultivierung über 7 bis 14 Tage, aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Tupferproben, die zumindest an der Fossa urethralis, einschließlich Sinus urethralis, sowie am Penis, einschließlich Fossa glandis, zu entnehmen sind, mit jeweils negativem Ergebnis;	
II.3.5.	in jedem Fall mit den unter II.3.4. genannten Ergebnissen mindestens einem der Untersuchungsprogramme <sup>(4)</sup> gemäß der Nummern II.3.5.1., II.3.5.2. und II.3.5.3. unterzogen, und zwar wie folgt:	
II.3.5.1.	Der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend genannten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und während dieser Zeit sind keine in der Station eingestellten Pferde unmittelbar mit Pferden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen.	
Die unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen genommen wurden.		

EUROPÄISCHE UNION

Pferdesamen — Teil A

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
II.3.5.2.	<p>Der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend genannten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat die Station jedoch unter Aufsicht des Stationstierarztes für einen ununterbrochenen Zeitraum von weniger als 14 Tagen verlassen, und/oder andere in der Station eingestellten Pferde sind unmittelbar mit Pferden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.</p> <p>Die unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die vor der Samenentnahme der Decksaison oder der Entnahmepériode in dem Jahr, in dem der vorstehend bezeichnete Samen entnommen wurde, und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen genommen <sup>(5)</sup> wurden,</p> <p>und der unter Nummer II.3.4.1 beschriebene Test auf infektiöse Anämie der Pferde wurde zuletzt an einer Blutprobe durchgeführt, die nicht mehr als 90 Tage vor der Entnahme des obengenannten Samens genommen wurde <sup>(5)</sup>,</p> <p>und <sup>(1)</sup> entweder [einer der unter Nummer II.3.4.2 beschriebenen Tests auf infektiöse Arteriitis der Pferde wurde zuletzt an einer Probe durchgeführt, die nicht mehr als 30 Tage vor der Entnahme des obengenannten Samens genommen wurde <sup>(5)</sup>.]</p> <p><sup>(1)</sup> oder [eine Untersuchung mittels Virusisolierung wurde mit negativem Befund durchgeführt an einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes <sup>(5)</sup> höchstens sechs Monate vor der Entnahme des obengenannten Samens, und eine am selben Tag <sup>(5)</sup> genommene Blutprobe zeigte eine positive Reaktion in einem Serumneutralisationstest auf infektiöse Arteriitis der Pferde bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4.]</p> <p>und der unter Nummer II.3.4.3 beschriebene Test auf kontagiöse equine Metritis wurde zuletzt an Proben durchgeführt, die nicht mehr als 60 Tage vor der Entnahme des obengenannten Samens genommen wurden <sup>(5)</sup>.</p>		
II.3.5.3.	<p>Die unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wurden an vor der ersten Samenentnahme der Decksaison oder der Entnahmepériode in dem Jahr, in dem der obengenannte Samen entnommen wurde, genommenen <sup>(5)</sup> Proben durchgeführt,</p> <p>und die unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wurden zuletzt an Proben durchgeführt, die mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens genommen wurden <sup>(5)</sup>;</p>		
II.3.6.	den unter Nummer II.3.5. vorgesehenen Tests unterzogen wurden, die an zu den nachstehenden Daten genommenen Proben durchgeführt wurden:		

Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Anlaufdatum <sup>(5)</sup>		Datum der Probenahme für den Gesundheitstest <sup>(5)</sup>				
		Aufenthaltsort des Spenders	Samenentnahme	EIA II.3.4.1	EVA II.3.4.2		CEM II.3.4.3	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe

<sup>(1)</sup> entweder [II.4 Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]

<sup>(1)</sup> oder [II.4 Folgendes Antibiotikum oder folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, so dass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Samen erreicht wurde von mindestens <sup>(6)</sup>: ..... ;]

II.5. Der vorstehend bezeichnete Samen

II.5.1. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

II.5.2. wurde zum Verladeplatz in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG befördert und trägt die in Feld I.23 genannte Nummer.

## EUROPÄISCHE UNION

## Pferdesamen — Teil A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
<p><i>Erläuterungen</i></p> <p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.12: „Herkunftsart“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.</p> <p>Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.</p> <p>Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.31 „Spenderidentität“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.</p> <p>Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.</p> <p>„Zulassungsnummer der Besamungsstation“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.12 genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle in II.3.6.:</p> <p>Abkürzungen:</p> <p>EIA-1 Infektiöse Anämie der Einhufer (EIA), erste Testreihe</p> <p>EIA-2 EIA, zweite Testreihe</p> <p>EVA-B1 Infektiöse Arteriitis der Pferde (EVA), Tests an Blutproben, erste Reihe</p> <p>EVA-B2 EVA, Tests an Blutproben, zweite Reihe</p> <p>EVA-S1 EVA, Tests an Samenproben, erste Reihe</p> <p>EVA-S2 EVA, Tests an Samenproben, zweite Reihe</p> <p>CEM-11 Kontagiöse equine Metritis (CEM), erste Testreihe, erste Probe</p> <p>CEM-12 CEM, erste Testreihe, zweite Probe sieben Tage nach CEM-11</p> <p>CEM-21 CEM, zweite Testreihe erste Probe</p> <p>CEM-22 CEM, zweite Testreihe, zweite Probe sieben Tage nach CEM-21</p> <p>Hinweise:</p> <p>Für jede Samen-Identifizierung in Spalte A des untenstehenden Beispiels ist das Testprogramm (II.3.5.1, II.3.5.2 und/oder II.3.5.3) in Spalte B zu beschreiben, in den Spalten C und D sind die entsprechenden Datumsangaben einzutragen.</p> <p>Die Daten, zu denen die Proben für die Laboruntersuchung vor der ersten Entnahme des obengenannten Samens gemäß II.3.5.1, II.3.5.2 und II.3.5.3 genommen wurden, werden in der oberen Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 und CEM 11 sowie CEM 12 im untenstehenden Beispiel).</p> <p>Die Daten, zu denen die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß II.3.5.2 oder II.3.5.3 genommen wurden, werden in der unteren Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im untenstehenden Beispiel).</p>		

## EUROPÄISCHE UNION

## Pferdesamen — Teil A

II. Gesundheitsinformationen				II.a. Bescheinigungsnummer		II.b.		
Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Anlaufdatum <sup>(5)</sup>		Datum der Probenahme für den Gesundheitstest <sup>(5)</sup>				
		Aufenthaltort des Spenders	Samenentnahme	EIA II.3.4.1	EVA II.3.4.2		CEM II.3.4.3	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe
A	B	C	D	EIA-1	EVA-B1	EVA-S1	CEM-11	CEM-12
				EIA-2	EVA-B2	EVA-S2	CEM-21	CEM-22

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind:

[http://ec.europa.eu/food/animal/approved\\_establishments/establishments\\_vet\\_field\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm)

(3) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

(4) Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.

(5) Datum in die Tabelle unter II.3.6 einsetzen (gemäß den Hinweisen in Teil II der Erläuterungen).

(6) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (\*)

Name (in Druckbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit:

Nummer der lokalen Veterinäreinheit

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

(\*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

## TEIL B

Muster-Veterinärbescheinigung IB für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Lagerbeständen von Pferdesamen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort des Samens versandt wurde

## EUROPÄISCHE UNION

## Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bescheinigungsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.			
			I.7.			
	I.8. Herkunftsland		ISO-Code	I.9. Herkunftsregion		Code
	I.10. Bestimmungsland		ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion		Code
	I.12. Herkunftsort Name Anschrift Postleitzahl		Besamungsstation <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl	
				Besamungsstation <input type="checkbox"/> Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer		
I.14.		I.15.				
I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		Schiff <input type="checkbox"/>	Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/>		Andere <input type="checkbox"/>	
		I.17.				
I.18. Bezeichnung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		
				I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung		
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>						
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Drittland		ISO-Code	Mitgliedstaat		ISO-Code	
Ausgangsstelle		Code	Mitgliedstaat		ISO-Code	
Eingangsstelle		Nr. der Grenzkontrollstelle	Mitgliedstaat		ISO-Code	
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/>		I.29.				
Drittland		ISO-Code				
Ausgangsstelle		Code				
I.30.						
I.31. Identifizierung der Waren						
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungs-nr. der Besamungsstation	Menge	

## EUROPÄISCHE UNION

## Pferdesamen — Teil B

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
------------------------------	----------------------------	-------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt Folgendes:

Teil II: Bescheinigung

- II.1. Die Besamungsstation <sup>(2)</sup>, in der der vorstehend bezeichnete Samen entnommen und für den Handel aufbereitet und gelagert wurde, erfüllt folgende Anforderungen:
- II.1.1. Sie ist gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von dieser überwacht;
- II.1.2. sie liegt im Hoheitsgebiet oder — im Falle der Regionalisierung — in einem Teil des Hoheitsgebiets <sup>(1)</sup> eines Mitgliedstaats, der gemäß EG-Recht am Tag der Samenentnahme und bis zum Tag der Versendung des frischen/tiefgekühlten Samens <sup>(1)</sup> oder bis zum Ablauf der vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen <sup>(1)</sup> gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG <sup>(3)</sup> als frei von Afrikanischer Pferdepest galt;
- II.1.3. sie erfüllte während eines Zeitraums ab 30 Tage vor der Samenentnahme bis zum Versand des Samens als frischer/tiefgekühlter Samen <sup>(1)</sup> oder bis zum Ablauf der vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen <sup>(1)</sup> die Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2009/156/EG;
- II.1.4. in ihr waren während des Zeitraums ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis zum Versand des Samens als frischen/tiefgekühlten Samen <sup>(1)</sup> oder bis zum Ablauf der vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen <sup>(1)</sup> nur Pferde untergebracht, die keine klinischen Anzeichen der infektiösen Arteriitis der Pferde oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen.
- II.2. Alle Pferde wurden unter den Bedingungen der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2009/156/EG in die Station aufgenommen.
- II.3. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die
- II.3.1. am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigten;
- II.3.2. zumindest in den 30 Tagen vor der Samenentnahme nicht zum Natursprung eingesetzt wurden;
- II.3.3. in den 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen keine Pferde klinische Anzeichen infektiöser Arteriitis der Pferde zeigten;
- II.3.4. in den 60 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen keine Pferde klinische Anzeichen kontagiöser equiner Metritis zeigten;
- II.3.5. nach bestem Wissen und Gewissen in den 15 Tagen unmittelbar vor der Samenentnahme nicht mit Pferden in Berührung gekommen sind, die an einer Infektionskrankheit litten;
- II.3.6. folgenden Untersuchungen unterzogen wurden, wobei die Analysen in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor nach einem der Testprogramme gemäß Nummer II.3.7 durchgeführt wurden:
- [II.3.6.1. Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins-Reaktion) auf infektiöse Anämie der Einhufer mit negativem Befund;]
- und <sup>(1)</sup> entweder [II.3.6.2. einem Serumneutralisationstest auf infektiöse Arteriitis der Pferde mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4; und]
- <sup>(1)</sup> oder [II.3.6.2. einer Untersuchung auf infektiöse Arteriitis der Pferde mittels Virusisolierung anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Ergebnis;]
- und II.3.6.3. einem Erregernachweistest auf kontagiöse equine Metritis, der in zwei Tests im Abstand von sieben Tagen an Proben des Spenderhengstes durchgeführt wird, indem der Erreger *Taylorella equigenitalis* aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen isoliert wird, die zumindest an Penisschaft, Harnröhre und Fossa glandis zu entnehmen sind, jeweils mit negativem Befund;
- II.3.7. unter eines der folgenden Testprogramme fielen <sup>(4)</sup>:
- II.3.7.1. Der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor sowie während des Entnahmezeitraums ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und während dieser Zeit sind keine in der Station eingestellten Pferde unmittelbar mit Pferden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem der Spenderhengste in Berührung gekommen.
- Die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden an Proben durchgeführt, die am ..... <sup>(5)</sup> entnommen wurden, und im Fall der kontagiösen equinen Metritis an einer zweiten Probe, die am ..... <sup>(5)</sup>, entnommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt mindestens 14 Tage nach dem Beginn der obengenannten Haltungsdauer und mindestens am Beginn der Decksaison liegt;

## EUROPÄISCHE UNION

## Pferdesamen — Teil B

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
<p>II.3.7.2. der Spenderhengst wurde nicht ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, oder andere Pferde in der Station sind unmittelbar mit Pferden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen.</p> <p>Die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden an Proben durchgeführt, die am .....<sup>(5)</sup> genommen wurden, und im Fall der kontagiösen equinen Metritis an einer zweiten Probe, die am .....<sup>(5)</sup> genommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt innerhalb des 14-Tage-Zeitraums vor der ersten Samenentnahme und mindestens am Beginn der Decksaison liegt;</p> <p>und der unter Nummer II.3.6.1 beschriebene Test auf infektiöse Anämie der Pferde wurde zuletzt an einer Blutprobe durchgeführt, die am .....<sup>(5)</sup> genommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt nicht mehr als 120 Tage vor der Entnahme des obengenannten Samens lag;</p> <p>und <sup>(1)</sup> entweder [einer der unter Nummer II.3.6.2 beschriebenen Tests auf infektiöse Arteriitis der Pferde wurde zuletzt an einer Probe durchgeführt, die am .....<sup>(5)</sup> genommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt nicht mehr als 30 Tage vor der Entnahme des obengenannten Samens lag;]</p> <p><sup>(1)</sup> oder [der Status des serologisch positiv auf den Erreger der infektiösen Arteriitis der Pferde reagierenden Hengstes als Nichtausscheider wurde durch eine Untersuchung mittels Virusisolierung bestätigt, durchgeführt an einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, der am .....<sup>(5)</sup> entnommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt höchstens ein Jahr vor der Entnahme des obengenannten Samens lag;]</p>		
<p>II.3.7.3. die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden während der für gefrorenen Samen vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit und mindestens 14 Tage nach der Entnahme des Samens an Proben durchgeführt, die am .....<sup>(5)</sup> genommen wurden, im Falle kontagiöser equiner Metritis an einer zweiten Probe, die am .....<sup>(5)</sup> genommen wurde.</p>		
<p>II.4. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde gemäß Anhang D Kapitel II und III der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert.</p>		
<i>Erläuterungen</i>		
<b>Teil I:</b>		
Feld I.12: „Herkunftsort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.		
Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.		
Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.		
Feld I.31: „Spenderidentität“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.		
Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.		
„Zulassungsnummer der Besamungsstation“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.12 genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.		
<b>Teil II:</b>		
<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.		
<sup>(2)</sup> Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind: <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm</a>		
<sup>(3)</sup> ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.		
<sup>(4)</sup> Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.		
<sup>(5)</sup> Datum einsetzen.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin (*)		
Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Lokale Veterinäreinheit:	Nummer der lokalen Veterinäreinheit	
Datum:	Unterschrift:	
Stempel:		
(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.		

## TEIL C

Muster-Veterinärbescheinigung IC für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Pferdesamen, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates nach dem 31. August 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, bzw. mit Beständen von Pferdesamen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort versandt wurden

## EUROPÄISCHE UNION

## Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschritt Postleitzahl		I.2. Bescheinigungsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschritt Postleitzahl		I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen		Nr. der Begleitdokumente	
			I.7.			
	I.8. Herkunftsland		ISO-Code	I.9. Herkunftsregion		Code
				I.10. Bestimmungsland		ISO-Code
				I.11. Bestimmungsregion		Code
	I.12. Herkunftsort  Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Anschritt Postleitzahl Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort  Besamungsstation <input type="checkbox"/> Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschritt Postleitzahl Zulassungsnummer			
	I.14.		I.15.			
	I.16. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwagen <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17.			
	I.18. Bezeichnung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>		
				I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		
I.22. Anzahl Packstücke		I.23. Plomben-/Containernummer				
I.24. Art der Verpackung		I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>				
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland      ISO-Code Ausgangsstelle      Code Eingangsstelle      Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat      ISO-Code Mitgliedstaat      ISO-Code Mitgliedstaat      ISO-Code				
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland      ISO-Code Ausgangsstelle      Code		I.29.				
I.30.						
I.31. Identifizierung der Waren						
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)		Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnr. der Besamungsstation	Menge

## EUROPÄISCHE UNION

## Pferdesamen — Teil C

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
------------------------------	----------------------------	-------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass der vorstehend bezeichnete Samen folgende Anforderungen erfüllt:

(<sup>1</sup>) *entweder* [II.1. Er wurde in einer zugelassenen Besamungsstation (<sup>2</sup>), die im Herkunftsmitgliedstaat des Samens liegt und gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird, entnommen, aufbereitet und für eine Mindestdauer von 30 Tagen unmittelbar nach der Entnahme gelagert, und es wurde aus dieser Besamungsstation zu dem in Feld I.12 bezeichneten Samendepot im selben Herkunftsmitgliedstaat unter Bedingungen für Gesundheit und Veterinärbescheinigung verbracht, die mindestens ebenso streng sind wie die Bedingungen in

(<sup>1</sup>) *entweder* [Anhang I Teil A des Beschlusses 2010/470/EU.]

(<sup>1</sup>) *oder* [Anhang I Teil B des Beschlusses 2010/470/EU.]

(<sup>1</sup>) *oder* [Entscheidung 95/307/EG.]]

(<sup>1</sup>) *oder* [II.1. Er wurde in einer zugelassenen und gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betriebenen und überwachten Besamungsstation (<sup>2</sup>) in der Europäischen Union gewonnen, aufbereitet und für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen nach der Entnahme gelagert und zu dem in Feld I.12 bezeichneten Samendepot verbracht gemäß

(<sup>1</sup>) *entweder* [Anhang I Teil A des Beschlusses 2010/470/EU.]

(<sup>1</sup>) *oder* [Anhang I Teil B des Beschlusses 2010/470/EU.]

(<sup>1</sup>) *oder* [Anhang I Teil C des Beschlusses 2010/470/EU.]

(<sup>1</sup>) *oder* [Entscheidung 95/307/EG.]]

(<sup>1</sup>) *oder* [II.1. Er wurde in einer zugelassenen Besamungsstation in einem in Anhang I Spalten 2 und 4 der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission aufgeführten Drittland oder einem Teil/Teilen eines Drittlandes, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht werden, entnommen, aufbereitet und gelagert und gemäß den Bedingungen des Artikels 4 der Entscheidung 2004/211/EG eingeführt in Übereinstimmung mit

(<sup>1</sup>) *entweder* [Anhang I Teil A des Beschlusses 2010/471/EU.]

(<sup>1</sup>) *oder* [Anhang I Teil B des Beschlusses 2010/471/EU.]

(<sup>1</sup>) *oder* [Anhang I Teil C des Beschlusses 2010/471/EU.]

(<sup>1</sup>) *oder* [Entscheidung 96/539/EG.]]

II.2. Er wurde in dem in Feld I.12 genannten zugelassenen Samendepot (<sup>2</sup>) gelagert, das gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 2 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird.

II.3. Er wurde zum Verladeplatz in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG befördert und trägt die in Feld I.23 genannte Nummer.

## Erläuterungen

## Teil I:

Feld I.6: Hier ist die Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Tiergesundheitsbescheinigung(en) [entweder IntraTrade oder GVDE] anzugeben, die dem vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort zum vorstehend bezeichneten Samendepot beigelegt wurde(n). Das/Die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder die amtlich beglaubigte Kopie(n) sind dieser Bescheinigung beizulegen.

Feld I.12: „Herkunftsort“ bezeichnet das Samendepot, aus dem der Samen versandt wurde.

## EUROPÄISCHE UNION

## Pferdesamen — Teil C

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.								
<p>Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.</p> <p>Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.31: „Spenderidentität“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.</p> <p style="padding-left: 40px;">Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.</p> <p style="padding-left: 40px;">„Zulassungsnummer der Besamungsstation“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Besamungsstation am Herkunftsort.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>2</sup>) Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen oder Samendepots, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind:  <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm</a>  <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm</a></p>										
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin (*)</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Druckbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Lokale Veterinäreinheit:</td> <td>Nummer der lokalen Veterinäreinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table> <p>(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.</p>			Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Lokale Veterinäreinheit:	Nummer der lokalen Veterinäreinheit	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:									
Lokale Veterinäreinheit:	Nummer der lokalen Veterinäreinheit									
Datum:	Unterschrift:									
Stempel:										

## ANHANG II

## Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Equiden

## TEIL A

Muster-Veterinärbescheinigung IIA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Pferden, die nach dem 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden

## EUROPÄISCHE UNION

## Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl				I.2. Bescheinigungsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
					I.3. Zuständige oberste Behörde				
					I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl				I.6.				
					I.7.				
	I.8. Herkunftsland		ISO-Code	I.9. Herkunftsregion		Code		I.10. Bestimmungsland	
								I.11. Bestimmungsregion	
								Code	
	I.12. Herkunftsort  Embryo-Einheit <input type="checkbox"/>  Name Anschrift Postleitzahl  Zulassungsnummer				I.13. Bestimmungsort  Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/>  Name Anschrift Postleitzahl  Embryo-Einheit <input type="checkbox"/>  Zulassungsnummer				
	I.14.				I.15.				
I.16. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung				I.17.					
I.18. Bezeichnung der Ware						I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>		I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>						I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer						I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>									
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle				I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat				ISO-Code ISO-Code ISO-Code	
								Nr. der Grenzkontrollstelle	
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle				I.29.				ISO-Code Code	
I.31. Identifizierung der Waren									
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)		Rasse	Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnr. der Einheit	Menge		

EUROPÄISCHE UNION

Eizellen und Embryonen von Pferden — Teil A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt Folgendes:		
Teil II: Bescheinigung	<sup>(1)</sup> entweder [II.1.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen/ <i>in vivo</i> gewonnenen Eizellen <sup>(1)</sup> wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nr. 1 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit <sup>(2)</sup> entnommen, aufbereitet und gelagert.]
	<sup>(1)</sup> oder [II.1.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vitro</i> erzeugten Embryonen/mikromanipulierten Embryonen <sup>(1)</sup> wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nr. 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit <sup>(2)</sup> , erzeugt, aufbereitet und gelagert.]
	<sup>(1)</sup> entweder [II.2.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG.]
	<sup>(1)</sup> oder [II.2.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vivo</i> gewonnenen Eizellen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG.]
	<sup>(1)</sup> oder [II.2.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vitro</i> erzeugten Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG.]
	<sup>(1)</sup> oder [II.2.	Die vorstehend bezeichneten mikromanipulierten Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG.]
	II.3.	Die vorstehend bezeichneten Eizellen oder Embryonen stammen von Spenderstuten, die
	II.3.1.	aus Haltungsbetrieben stammen, die die Bedingungen in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG <sup>(4)</sup> erfüllen und in die nur Pferde aufgenommen wurden, die die Bedingungen der Artikel 4 und 5 bzw. der Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllen;
	II.3.2.	die zusätzlichen Anforderungen in Anhang D Kapitel IV Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen;
	II.3.3.	mindestens 30 Tage vor dem Datum der Entnahme von Eizellen oder Embryonen sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.3.4 und II.3.5 und dem Datum der Entnahme der Eizellen bzw. Embryonen nicht im Natursprung eingesetzt werden;
II.3.4.	mit negativem Befund einem Agargel-Immendiffusionstest (Coggins-Test) oder einem ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen wurden, die am ..... <sup>(3)</sup> , entnommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt in den letzten 30 Tagen vor der ersten Entnahme von Eizellen oder Embryonen liegt und der letzte Test anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die am ..... <sup>(3)</sup> ; entnommen wurde, d.h. nicht mehr als 90 Tage vor der Entnahme der Eizellen und Embryonen;	
II.3.5.	einem Erregernachweistest auf kontagiöse equine Metritis durch Isolierung von <i>Taylorella equigenitalis</i> nach Kultivierung zwischen 7 und 14 Tagen, mit negativem Befund in jedem Fall, anhand von Proben, die während der letzten 30 Tage vor der ersten Entnahme von Eizellen oder Embryonen von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis in zwei aufeinanderfolgenden Östrusperioden am ..... <sup>(3)</sup> und am ..... <sup>(3)</sup> , entnommen wurden, sowie während einer der Östrusperioden an einer zusätzlichen Kulturprobe aus der Zervikalschleimhaut am ..... <sup>(3)</sup> ;	
<sup>(1)</sup> entweder [II.4.	Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Befruchtung der Spenderstuten mit Sperma erzeugt, das unter Bedingungen gewonnen, aufbereitet, gelagert und transportiert wurden, die den Anforderungen in Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]	
<sup>(1)</sup> oder [II.4.	Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch <i>In-vitro</i> -Fertilisierung von Eizellen, die den Bedingungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG genügen, mit Sperma erzeugt, das unter Bedingungen gewonnen, aufbereitet, gelagert und transportiert wurde, die den Anforderungen in Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]	
<sup>(1)</sup> oder [II.4.	Die Eizellen sind nicht in Berührung mit Pferdesamen gekommen.]	
II.5.	Die vorstehend bezeichneten Eizellen oder Embryonen wurden zum Verladeplatz in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG befördert und tragen die in Feld I.23 genannte Nummer.	
<b>Erläuterungen</b>		
<b>Teil I:</b>		
Feld I.12:	„Herkunftsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.	
Feld I.13:	„Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit bzw. den Haltungsbetrieb, die bzw. der Ziel der Eizellen/Embryonen ist.	
Feld I.23:	Container- und Plombennummer angeben.	

## EUROPÄISCHE UNION

## Eizellen und Embryonen von Pferden — Teil A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.								
<p>Feld I.31: (Kategorie): Angeben, ob es sich um <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vivo</i> gewonnene Eizellen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.</p> <p>„Spenderidentität“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.</p> <p>Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.</p> <p>„Zulassungsnummer der Einheit“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder der Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>2</sup>) Ausschließlich zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind:  <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm</a></p> <p>(<sup>3</sup>) Datum einsetzen.</p> <p>(<sup>4</sup>) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.</p>										
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin (*)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Name (in Druckbuchstaben):</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Lokale Veterinäreinheit:</td> <td>Nummer der lokalen Veterinäreinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table> <p>(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.</p>			Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Lokale Veterinäreinheit:	Nummer der lokalen Veterinäreinheit	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:									
Lokale Veterinäreinheit:	Nummer der lokalen Veterinäreinheit									
Datum:	Unterschrift:									
Stempel:										

## TEIL B

Muster-Veterinärbescheinigung IIB für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Beständen von Eizellen und Embryonen von Pferden, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden

## EUROPÄISCHE UNION

## Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bescheinigungsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.			
			I.7.			
	I.8. Herkunftsland		ISO-Code	I.9. Herkunftsregion		Code
	I.12. Herkunftsort Embryo-Einheit <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl	
					Embryo-Einheit <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer	
	I.14.		I.15.			
I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwagen <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17.				
I.18. Bezeichnung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>		I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>		I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>						
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle		ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat			
			ISO-Code ISO-Code ISO-Code			
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle		ISO-Code Code	I.29.			
I.30.						
I.31. Identifizierung der Waren Art (wissenschaftl. Bezeichnung) Rasse Kategorie Angaben zum Spender Datum der Entnahme Zulassungsnr. der Einheit Menge						

## EUROPÄISCHE UNION

## Eizellen und Embryonen von Pferden — Teil B

II. Gesundheitsinformationen

II.a. Bescheinigungsnummer

II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt Folgendes:

Teil II: Bescheinigung

- II.1. Die vorstehend bezeichneten Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> wurden von einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Entnahmeeinheit <sup>(2)</sup> entnommen und in einem geeigneten Labor aufbereitet.
- II.2. Die Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> wurden Spenderstuten entnommen, die
- II.2.1. sich am Tag der Entnahme in einem Betrieb im Hoheitsgebiet oder – im Falle der Regionalisierung – in einem Teil des Hoheitsgebiets <sup>(1)</sup> eines Mitgliedstaats befanden, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG <sup>(3)</sup> als nicht mit Afrikanischer Pferdepest infiziert gilt;
- II.2.2. in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten wurden, die am Tag der Entnahme die Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllten;
- II.2.3. vor der Entnahme in Betrieben gehalten wurden, die in den letzten 60 Tagen frei von klinischen Anzeichen der kontagiösen equinen Metritis waren;
- II.2.4. während des 30-tägigen Zeitraums vor der Entnahme der Eizellen oder Embryonen <sup>(1)</sup> nicht für den Natursprung eingesetzt wurden;
- II.2.5. nach bestem Wissen und Gewissen in den 15 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> nicht mit Pferden in Berührung gekommen sind, die an einer Infektionskrankheit litten;
- II.2.6. am Tag der Entnahme keine klinischen Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigten.
- II.3. Die Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> wurden gemäß Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert.
- II.4. Der für die künstliche Besamung der Spenderstuten verwendete Samen erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG <sup>(4)</sup> <sup>(1)</sup>.
- II.5. Die für die *In-vivo*-Produktion von Embryonen verwendeten Eizellen erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG <sup>(1)</sup>.

*Erläuterungen***Teil I:**

Feld I.12: „Herkunftsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat.

Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit bzw. den Haltungsbetrieb, die bzw. der Ziel der Eizellen/Embryonen ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: (Kategorie): Angeben, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Spenderidentität“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer der Einheit“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat.

**Teil II:**<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.<sup>(2)</sup> Ausschließlich zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind:[http://ec.europa.eu/food/animal/approved\\_establishments/establishments\\_vet\\_field\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm)<sup>(3)</sup> ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.<sup>(4)</sup> Gilt nicht für Eizellen.

## EUROPÄISCHE UNION

## Eizellen und Embryonen von Pferden — Teil B

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.								
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin (*)</p> <table><tr><td>Name (in Druckbuchstaben):</td><td>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td></tr><tr><td>Lokale Veterinäreinheit:</td><td>Nummer der lokalen Veterinäreinheit</td></tr><tr><td>Datum:</td><td>Unterschrift:</td></tr><tr><td>Stempel:</td><td></td></tr></table> <p>(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.</p>			Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Lokale Veterinäreinheit:	Nummer der lokalen Veterinäreinheit	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:									
Lokale Veterinäreinheit:	Nummer der lokalen Veterinäreinheit									
Datum:	Unterschrift:									
Stempel:										

## ANHANG III

## Muster-Veterinärbescheinigung für den Handel mit Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen

## TEIL A

Muster-Veterinärbescheinigung IIIA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates gewonnen und von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort versandt wurde

## EUROPÄISCHE UNION

## Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bescheinigungsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.					
			I.7.					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer	
	I.14.		I.15.					
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17.					
	I.18. Bezeichnung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle			ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat		ISO-Code ISO-Code ISO-Code	
I.28. Ausfuhr Drittland Ausgangsstelle			ISO-Code Code		I.29.			
I.30.								
I.31. Identifizierung der Waren Art (wissenschaftl. Bezeichnung) Rasse Angaben zum Spender Datum der Entnahme Zulassungsnr. der Besamungsstation Menge								

**EUROPÄISCHE UNION**

**Samen von Schafen und Ziegen — Teil A**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
------------------------------	----------------------------	-------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:

**Teil II: Bescheinigung**

II.1. Der vorstehend bezeichnete Samen

II.1.1. wurde in einer Besamungsstation <sup>(2)</sup> entnommen, aufbereitet und für den Handel gelagert, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen wurde und von ihr überwacht wird;

II.1.2. Er stammt von Spendertieren, die die Anforderungen in Anhang D Kapitel II Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.

II.1.3. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

<sup>(1)</sup> *entweder* [II.1.4. entspricht den Bestimmungen des Anhangs VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;]

<sup>(1)</sup> *oder* [II.1.4. entsprechen den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der für die Gesamtheit oder einen Teil seines Hoheitsgebiets von den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 profitiert, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die Garantien gemäß den unter diesem Buchstaben genannten Programmen sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat geforderten Garantien <sup>(3)</sup>];

II.1.5. wurde zum Verladeplatz in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG befördert und trägt die in Feld I.23 genannte Nummer.

<sup>(1)</sup> *entweder* [II.2. Dem Samen wurden keine Antibiotika oder Gemische von Antibiotika zugesetzt.]

<sup>(1)</sup> *oder* [II.2. Folgendes Antibiotikum oder folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, so dass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Samen erreicht wurde von mindestens <sup>(4)</sup>:  
.....]

**Erläuterungen**

**Teil I:**

Feld I.12: „Herkunftsort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: „Spenderidentität“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer der Besamungsstation“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.12 genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

**Teil II:**

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind:

[http://ec.europa.eu/food/animal/approved\\_establishments/establishments\\_vet\\_field\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm)

<sup>(3)</sup> Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).

<sup>(4)</sup> Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

Amthlicher Tierarzt/Amthliche Tierärztin oder amthlicher Inspektor/amthliche Inspektorin (\*)

Name (in Druckbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit:

Nummer der lokalen Veterinäreinheit:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

(\*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

## TEIL B

Muster-Veterinärbescheinigung IIIB für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Samenbeständen von Schafen und Ziegen, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort versandt wurden

## EUROPÄISCHE UNION

## Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift  Postleitzahl				I.2. Bescheinigungsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer					
					I.3. Zuständige oberste Behörde							
					I.4. Zuständige örtliche Behörde							
	I.5. Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl				I.6.							
					I.7.							
	I.8. Herkunftsland		ISO-Code	I.9. Herkunftsregion		Code	I.10. Bestimmungsland		ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code	
	I.12. Herkunftsort  Besamungsstation <input type="checkbox"/>  Name Anschrift  Postleitzahl				I.13. Bestimmungsort  Besamungsstation <input type="checkbox"/>  Name Anschrift  Postleitzahl				Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/>  Zulassungsnummer			
	I.14.				I.15.							
	I.16. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/>  Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>  Kennzeichnung				I.17.							
	I.18. Bezeichnung der Ware						I.19. Warencode (HS-Code) 05 11 99 85			I.20. Menge		
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>						I.22. Anzahl Packstücke					
	I.23. Plomben-/Containernummer						I.24. Art der Verpackung					
	I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>											
	I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle				ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat		ISO-Code ISO-Code ISO-Code			
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle				ISO-Code Code		I.29.						
I.30.												
I.31. Identifizierung der Waren												
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)		Rasse	Angaben zum Spender		Datum der Entnahme		Zulassungsnr. der Besamungsstation		Menge			

## EUROPÄISCHE UNION

## Samen von Schafen und Ziegen — Teil B

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
------------------------------	----------------------------	-------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass der vorstehend bezeichnete Samen folgende Anforderungen erfüllt:

- II.1. Er wurde in einer Besamungsstation <sup>(2)</sup> entnommen, aufbereitet und gelagert, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I und Kapitel I Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen wurde und von ihr überwacht wird.
- II.2. Er stammt von Spendertieren, die die Anforderungen in Anhang D Kapitel II Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.
- II.3. Er wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II und Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG gewonnen, aufbereitet, gelagert und befördert.

<sup>(1)</sup> *entweder* [II.4. Er entspricht den Bestimmungen des Anhangs VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]

<sup>(1)</sup> *oder* [II.4. entspricht den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, der für die Gesamtheit oder einen Teil seines Hoheitsgebiets von den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 profitiert, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die Garantien gemäß den unter diesem Buchstaben genannten Programmen sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat geforderten Garantien <sup>(3)</sup>;

## Erläuterungen

## Teil I:

Feld I.12: „Herkunftsort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: „Spenderidentität“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer der Besamungsstation“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.12 genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

## Teil II:

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind:

[http://ec.europa.eu/food/animal/approved\\_establishments/establishments\\_vet\\_field\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm)

<sup>(3)</sup> Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin (\*)

Name (in Druckbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit:

Nummer der lokalen Veterinäreinheit:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

(\*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

## TEIL C

Muster-Veterinärbescheinigung IIIC für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates nach dem 31. August 2010 entnommen wurde, bzw. mit Sendungen mit Samenbeständen von Schafen und Ziegen, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einem zugelassenen Samendepot versandt wurden

## EUROPÄISCHE UNION

## Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift  Postleitzahl		I.2. Bescheinigungsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl		I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen		Nr. der Begleitdokumente			
			I.7.					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort  Besamungsstation <input type="checkbox"/>  Name Anschrift  Postleitzahl		Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort  Besamungsstation <input type="checkbox"/>  Name Anschrift  Postleitzahl		Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/>  Zulassungsnummer	
	I.14.		I.15.					
	I.16. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17.					
	I.18. Bezeichnung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>		I.20. Menge	
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke			
	I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
	I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>							
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle		ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat		ISO-Code ISO-Code ISO-Code		
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle		ISO-Code Code		I.29.				
I.30.								
I.31. Identifizierung der Waren								
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)		Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnr. der Besamungsstation	Menge		

## EUROPÄISCHE UNION

## Samen von Schafen und Ziegen — Teil C

II. Gesundheitsinformationen

II.a. Bescheinigungsnummer

II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass der vorstehend bezeichnete Samen folgende Anforderungen erfüllt:

(<sup>1</sup>) *entweder* [II.1. Er wurde in einer zugelassenen Besamungsstation (<sup>2</sup>), die im Herkunftsmitgliedstaat des Samens liegt und gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird, entnommen, aufbereitet und für eine Mindestdauer von 30 Tagen unmittelbar nach der Entnahme gelagert, und er wurde aus dieser Besamungsstation zu dem in Feld I.12 bezeichneten Samendepot im selben Herkunftsmitgliedstaat unter Bedingungen für Gesundheit und Veterinärbescheinigung verbracht, die mindestens ebenso streng sind wie die Bedingungen in

(<sup>1</sup>) *entweder* [Anhang III Teil A des Beschlusses 2010/470/EU.]

(<sup>1</sup>) *oder* [Anhang III Teil B des Beschlusses 2010/470/EU.]

(<sup>1</sup>) *oder* [Entscheidung 95/388/EG.]

(<sup>1</sup>) *oder* [II.1. Er wurde in einer zugelassenen und gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I und Kapitel I Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG betriebenen und überwachten Besamungsstation (<sup>2</sup>) in der Europäischen Union entnommen, aufbereitet und für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen nach der Entnahme gelagert und zu dem in Feld I.12 bezeichneten Samendepot verbracht gemäß

(<sup>1</sup>) *entweder* [Anhang III Teil A des Beschlusses 2010/470/EU.]

(<sup>1</sup>) *oder* [Anhang III Teil B des Beschlusses 2010/470/EU.]

(<sup>1</sup>) *oder* [Entscheidung 95/388/EG.]

(<sup>1</sup>) *oder* [II.1. Er wurde in einer zugelassenen Besamungsstation (<sup>2</sup>) in einem in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU der Kommission aufgeführten Drittland oder einem Teil/Teilen eines Drittlandes, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird, entnommen, aufbereitet und für eine Dauer von mindestens 30 Tage unmittelbar nach der Entnahme gelagert und unter den Bedingungen in Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG eingeführt in Übereinstimmung mit

(<sup>1</sup>) *entweder* [Anhang II Teil 2 Abschnitt A des Beschlusses 2010/472/EU.]

(<sup>1</sup>) *oder* [Anhang II Teil 2 Abschnitt B des Beschlusses 2010/472/EU.]

(<sup>1</sup>) *oder* [Anhang II der Entscheidung 2008/635/EG.]

II.2. Er wurde in dem in Feld I.12 genannten zugelassenen Samendepot (<sup>2</sup>) gelagert, das gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 2 und Kapitel II Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird.

II.3. Er wurde zum Verladeplatz in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG befördert und trägt die in Feld I.23 genannte Nummer.

## Erläuterungen

## Teil I:

Feld I.6: Hier ist die Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Tiergesundheitsbescheinigung(en) [entweder IntraTrade oder GVDE] anzugeben, die dem vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort zum vorstehend bezeichneten Samendepot beigelegt wurde(n). Das/Die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder die amtlich beglaubigte(n) Kopie(n) sind dieser Bescheinigung beizulegen.

Feld I.12: „Herkunftsort“ bezeichnet das Samendepot, aus dem der Samen versandt wurde.

Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltebetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: „Spenderidentität“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer der Besamungsstation“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Besamungsstation am Herkunftsort.

## EUROPÄISCHE UNION

## Samen von Schafen und Ziegen — Teil C

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
<p><b>Teil II:</b></p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen oder Samendepots, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind:</p> <p><a href="http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm</a>  <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm</a></p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin (*)</p> <p>Name (in Druckbuchstaben):</p> <p>Lokale Veterinäreinheit:</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Nummer der lokalen Veterinäreinheit:</p> <p>Unterschrift:</p>		
<p>(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.</p>		

## ANHANG IV

## Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen

## TEIL A

Muster-Veterinärbescheinigung IVA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurde

## EUROPÄISCHE UNION

## Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bescheinigungsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.			
			I.7.			
	I.8. Herkunftsland		ISO-Code	I.9. Herkunftsregion		Code
				I.10. Bestimmungsland		ISO-Code
				I.11. Bestimmungsregion		Code
	I.12. Herkunftsort Name Anschrift Postleitzahl		Embryo-Einheit <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl	
			Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer		Embryo-Einheit <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer	
	I.14.		I.15.			
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17.			
	I.18. Bezeichnung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		I.20. Menge
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>						
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle		ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat		
				ISO-Code ISO-Code ISO-Code		
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle		ISO-Code Code		I.29.		
I.30.						
I.31. Identifizierung der Waren						
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)		Rasse	Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnr. der Einheit
						Menge

## EUROPÄISCHE UNION

## Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen — Teil A

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt Folgendes:			
Teil II: Bescheinigung	( <sup>1</sup> ) entweder	II.1.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen/ <i>in vivo</i> gewonnenen Eizellen ( <sup>1</sup> ) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nr. 1 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit ( <sup>2</sup> ) entnommen, aufbereitet und gelagert.]
	( <sup>1</sup> ) oder	II.1.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vitro</i> erzeugten Embryonen/mikromanipulierten Embryonen ( <sup>1</sup> ) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nr. 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit ( <sup>2</sup> ) erzeugt, aufbereitet und gelagert.]
	( <sup>1</sup> ) entweder	II.2.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG.]]
	( <sup>1</sup> ) oder	II.2.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vivo</i> gewonnenen Eizellen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG.]
	( <sup>1</sup> ) oder	II.2.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vitro</i> erzeugten Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG.]
	( <sup>1</sup> ) oder	II.2.	Die vorstehend bezeichneten mikromanipulierten Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG.]
		II.3.	Die vorstehend bezeichneten Eizellen oder Embryonen
	( <sup>1</sup> ) entweder	II.3.1.	entsprechen den Bestimmungen des Anhangs VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]]
	( <sup>1</sup> ) oder	II.3.1.	entsprechen den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der für die Gesamtheit oder einen Teil seines Hoheitsgebiets von den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 profitiert, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die Garantien gemäß den unter diesem Buchstaben genannten Programmen sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat geforderten Garantien ( <sup>3</sup> ).]]
		II.3.2.	stammen von Spenderschafen/-ziegen ( <sup>1</sup> ), die die Anforderungen in Anhang D Kapitel IV Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.
	( <sup>1</sup> ) entweder	II.4.	Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Befruchtung der Spendertiere mit Samen erzeugt, das unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und transportiert wurde, die den Anforderungen in Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]
	( <sup>1</sup> ) oder	II.4.	Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch <i>In-vitro</i> -Fertilisierung von Eizellen, die den Bedingungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG genügen, mit Samen erzeugt, der unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und transportiert wurde, die den Anforderungen in Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]]
	( <sup>1</sup> ) oder	II.4.	Die Eizellen sind nicht in Berührung mit Samen von Schafen und Ziegen gekommen.]
	II.5.	Die vorstehend bezeichneten Eizellen oder Embryonen wurden zum Verladeplatz in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG befördert und tragen die in Feld I.23 genannte Nummer.	
<b>Erläuterungen</b>			
<b>Teil I:</b>			
Feld I.12: „Herkunftsart“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.			
Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit bzw. den Haltungsbetrieb, die bzw. der Ziel der Eizellen/Embryonen ist.			
Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.			
Feld I.31: (Kategorie): Angeben, ob es sich um <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vivo</i> gewonnene Eizellen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.			
„Spenderidentität“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.			
Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.			
„Zulassungsnummer der Einheit“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder der Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.			

## EUROPÄISCHE UNION

## Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen — Teil A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.								
<p><b>Teil II:</b></p> <p>(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>2</sup>) Ausschließlich zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind:  <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm</a></p> <p>(<sup>3</sup>) Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).</p>										
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin (*)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Name (in Druckbuchstaben):</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Lokale Veterinäreinheit:</td> <td>Nummer der lokalen Veterinäreinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table> <p>_____</p> <p>(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.</p>			Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Lokale Veterinäreinheit:	Nummer der lokalen Veterinäreinheit	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:									
Lokale Veterinäreinheit:	Nummer der lokalen Veterinäreinheit									
Datum:	Unterschrift:									
Stempel:										

## TEIL B

Muster-Veterinärbescheinigung IVB für Sendungen mit Beständen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden

## EUROPÄISCHE UNION

## Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bescheinigungsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.					
			I.7.					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort Name Anschrift Postleitzahl		Embryo-Einheit <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl		Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Embryo-Einheit <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer	
	I.14.		I.15.					
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwagen <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17.					
	I.18. Bezeichnung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>		I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>		Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>		Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code		
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/>		Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code		I.29.				
I.30.								
I.31. Identifizierung der Waren								
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)		Rasse	Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnr. der Einheit	Menge	

## EUROPÄISCHE UNION

## Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen — Teil B

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
------------------------------	----------------------------	-------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> folgende Anforderungen erfüllen:

Teil II: Bescheinigung

- II.1. wurden unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;
- II.2. Sie stammen von Spenderschafen/ ziegen <sup>(1)</sup>, die die Anforderungen in Anhang D Kapitel IV der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.
- <sup>(1)</sup> entweder II.3. Sie erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG und in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]
- <sup>(1)</sup> oder II.3. Sie entsprechen den Bestimmungen in Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG und in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der für die Gesamtheit oder einen Teil seines Hoheitsgebiets von den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 profitiert, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die Garantien gemäß den unter diesem Buchstaben genannten Programmen sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat geforderten Garantien <sup>(2)</sup>.]
- <sup>(1)</sup> entweder II.4. In Bezug auf Embryonen gilt, dass der für die Befruchtung verwendete Samen die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG und in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt.]
- <sup>(1)</sup> oder II.4. In Bezug auf Embryonen gilt, dass der für die Befruchtung verwendete Samen die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG und in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt und für einen Mitgliedstaat bestimmt ist, der für die Gesamtheit oder einen Teil seines Hoheitsgebiets von den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 profitiert, und dass die Spendertiere in Bezug auf die Traberkrankheit die Garantien gemäß den unter diesem Buchstaben genannten Programmen sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat geforderten Garantien erfüllen.]

## Erläuterungen

## Teil I:

Feld I.12: „Herkunftsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat.

Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit bzw. den Haltungsbetrieb, die bzw. der Ziel der Eizellen/Embryonen ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: (Kategorie): Angeben, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Spenderidentität“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer der Einheit“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat und in Feld I.12 angegeben ist.

## Teil II:

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin (\*)

Name (in Druckbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit:

Nummer der lokalen Veterinäreinheit

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

(\*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

## ANHANG V

**Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schweinen**

TEIL A

Muster-Veterinärbescheinigung VA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden

## EUROPÄISCHE UNION

## Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bescheinigungsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.					
			I.7.					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort Name Anschrift Postleitzahl		Embryo-Einheit <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl		Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Embryo-Einheit <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer	
	I.14.		I.15.					
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17.					
	I.18. Bezeichnung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>		I.20. Menge	
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke			
	I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
	I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>							
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle		ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat		ISO-Code ISO-Code ISO-Code		
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle		ISO-Code Code		I.29.				
I.30.								
I.31. Identifizierung der Waren								
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Rasse	Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnr. der Einheit	Menge		

## EUROPÄISCHE UNION

## Eizellen und Embryonen von Schweinen — Teil A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> folgende Anforderungen erfüllen:		
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Sie wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit/Embryo-Erzeugungseinheit <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> terzeugt bzw. entnommen <sup>(1)</sup> .
	II.2.	Sie erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG.
	II.3.	Sie stammen von Spendersauen <sup>(1)</sup> , die die Anforderungen in Anhang D Kapitel IV Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.
	<sup>(1)</sup> entweder	II.4. Es handelt sich um <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, die
		II.4.1. durch künstliche Befruchtung mit Samen erzeugt wurden, der die Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG erfüllt;
		II.4.2. aus einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats stammen,
	<sup>(1)</sup> entweder	[der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]
	<sup>(1)</sup> oder	[der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]
	<sup>(1)</sup> oder	[der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt und wurden mit Trypsin gewaschen.]
	<sup>(1)</sup> oder	[der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]
	<sup>(1)</sup> oder	[der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt und wurden mit Trypsin gewaschen.]
	<sup>(1)</sup> oder	[der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]
	<sup>(1)</sup> oder	II.4. Es handelt sich um <i>in vitro</i> erzeugte/mikromanipulierte Embryonen <sup>(1)</sup> , die
		II.4.1. durch <i>in vitro</i> -Fertilisierung mit Samen erzeugt wurden, der die Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG erfüllt;
		II.4.2. aus einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats stammen,
	<sup>(1)</sup> entweder	[der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]
<sup>(1)</sup> oder	[der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]	
<sup>(1)</sup> oder	[der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt, und die Spendersauen der für die Erzeugung verwendeten Eizellen erfüllen die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG.]	
<sup>(1)</sup> oder	[der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]	
<sup>(1)</sup> oder	[der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt, und die Spendersauen der für die Erzeugung verwendeten Eizellen erfüllen die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG.]	
<sup>(1)</sup> oder	[der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]	

## EUROPÄISCHE UNION

## Eizellen und Embryonen von Schweinen — Teil A

II. Gesundheitsreform	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
<p>(<sup>1</sup>) oder II.4. Es handelt sich um <i>in vivo</i> gewonnene Eizellen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaates stammen,</p> <p>(<sup>1</sup>) entweder [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]</p> <p>(<sup>1</sup>) oder [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]</p> <p>(<sup>1</sup>) oder [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt, und stammen von Spendersauen, die die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG erfüllen.]</p> <p>(<sup>1</sup>) oder [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]</p> <p>(<sup>1</sup>) oder [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt, und stammen von Spendersauen, die die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG erfüllen.]</p> <p>(<sup>1</sup>) oder [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]</p> <p>II.5. Sie wurden zum Verladeplatz in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG befördert und tragen die in Feld I.23 genannte Nummer.</p>		
<i>Erläuterungen</i>		
<b>Teil I:</b>		
Feld I.12: „Herkunftsart“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.		
Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit bzw. den Haltungsbetrieb, die bzw. der Ziel der Eizellen/Embryonen ist.		
Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.		
Feld I.31: (Kategorie): Angeben, ob es sich um <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vivo</i> gewonnene Eizellen, <i>in vivo</i> erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.		
„Spenderidentität“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.		
Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.		
„Zulassungsnummer der Einheit“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder der Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat und in Feld I.12 genannt ist.		
<b>Teil II:</b>		
(1) Nichtzutreffendes streichen		
(2) Ausschließlich zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind:		
<a href="http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm</a>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin (*)</p> <p>Name (in Druckbuchstaben):</p> <p>Lokale Veterinäreinheit:</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Nummer der lokalen Veterinäreinheit</p> <p>Unterschrift:</p>		
(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.		

## TEIL B

Muster-Veterinärbescheinigung VB für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Beständen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden

## EUROPÄISCHE UNION

## Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschritt Postleitzahl		I.2. Bescheinigungsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschritt Postleitzahl		I.6.			
			I.7.			
	I.8. Herkunftsland		ISO-Code	I.9. Herkunftsregion		Code
				I.10. Bestimmungsland		ISO-Code
				I.11. Bestimmungsregion		Code
	I.12. Herkunftsort Name Anschritt Postleitzahl		Embryo-Einheit <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschritt Postleitzahl	
					Embryo-Einheit <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer	
	I.14.		I.15.			
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17.			
	I.18. Bezeichnung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>		
				I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>						
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle		ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat		ISO-Code ISO-Code ISO-Code	
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle		ISO-Code Code	I.29.			
I.30.						
I.31. Identifizierung der Waren						
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Rasse	Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnr. der Einheit	Menge



## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. August 2010

**über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union bezüglich der Listen der Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten sowie bezüglich der Bescheinigungsanforderungen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5781)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/471/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 1 erster Gedankenstrich sowie Artikel 19 einleitender Satz und Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 92/65/EWG enthält die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden (im Folgenden „die Waren“) in die Union. Gemäß dieser Richtlinie sind zur Einfuhr in die Union nur Waren zugelassen, die aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlands stammen, das/der in einer gemäß der genannten Richtlinie erstellten Liste von Drittländern aufgeführt ist, und die außerdem von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden, die einem ebenfalls gemäß der genannten Richtlinie erstellten Muster entspricht. Aus der Veterinärbescheinigung muss hervorgehen, dass die Waren aus zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots oder zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten stammen, die Garantien bieten, die den Garantien in Anhang D Kapitel I der genannten Richtlinie mindestens gleichwertig sind.
- (2) Mit der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission vom 6. Januar 2004 zur Erstellung der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen<sup>(2)</sup>, wurde eine Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr der Waren zu gestatten haben. Im Interesse der Kohärenz der Unionsvorschriften sollte diese Liste im vorliegenden Beschluss berücksichtigt werden.
- (3) Mit der Richtlinie 92/65/EWG, geändert durch die Richtlinie 2008/73/EG des Rates<sup>(3)</sup>, wurde ein vereinfachtes Verfahren für das Auflisten von Besamungsstationen und Samendepots sowie Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern eingeführt, die zur Einfuhr der Waren in die Union zugelassen sind.
- (4) Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 176/2010 der Kommission<sup>(4)</sup>, enthält bestimmte neue Anforderungen an die Waren, die ab 1. September 2010 gelten. Es werden Vorschriften bezüglich Samendepots sowie detaillierte Bedingungen für deren Zulassung und Überwachung festgelegt. Des Weiteren enthält der genannte Anhang detaillierte Bedingungen für die Zulassung und Überwachung von Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, für die Entnahme und Aufbereitung in vivo gewonnener Embryonen sowie für die Erzeugung und Aufbereitung in vitro befruchteter Embryonen und mikromanipulierter Embryonen. Darüber hinaus wurden in dem genannten Anhang auch die Bedingungen geändert, die im Fall von Equiden für Spendertiere von Samen, Eizellen und Embryonen gelten — zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern<sup>(5)</sup>.
- (5) Dementsprechend müssen neue Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr der Waren in die Union festgelegt werden, wobei die Änderungen an der Richtlinie 92/65/EWG zu berücksichtigen sind, die durch die Richtlinie 2008/73/EG und die Verordnung (EU) Nr. 176/2010 vorgenommen wurden.
- (6) Außerdem sollte die Einfuhr bereits vorhandener Warenbestände in die Union geregelt werden, die den Bestimmungen der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen, die vor Inkrafttreten der mit der Verordnung (EU) Nr. 176/2010 eingeführten Änderungen anwendbar waren. Daher ist es erforderlich, separate Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Sendungen mit Waren festzulegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG entnommen bzw. gewonnen, aufbereitet und gelagert werden.
- (7) Die Möglichkeit der Langzeitlagerung solcher Waren macht es zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich, ein Datum für die Ausschöpfung der vorhandenen Bestände festzulegen. Somit ist es nicht möglich, ein Enddatum für die Verwendung der Musterveterinärbescheinigungen für die vorhandenen Bestände zu bestimmen.
- (8) Um die vollständige Rückverfolgbarkeit der Waren zu gewährleisten, sollte der vorliegende Beschluss Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Samen von Equiden in die Union enthalten, der in zugelassenen Besamungsstationen entnommen und aus einem zugelassenen Samendepot versandt wird, unabhängig davon, ob

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

<sup>(2)</sup> ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 40.

<sup>(4)</sup> ABl. L 52 vom 3.3.2010, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

letzteres zu einer Besamungsstation gehört, die unter einer anderen Zulassungsnummer zugelassen ist.

- (9) Im Interesse der Kohärenz und Vereinfachung der Unionsvorschriften sollte bei der Festlegung der Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr der Waren die Entscheidung 2007/240/EG der Kommission<sup>(1)</sup> berücksichtigt werden, die vorsieht, dass die verschiedenen Veterinär-, Genußtauglichkeits- und Tiergesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Tieren, Samen, Embryonen, Eizellen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union auf den einheitlichen Musterveterinärbescheinigungen in Anhang I der genannten Entscheidung basieren müssen.
- (10) Des Weiteren ist es angezeigt, dass aus der Schweiz in die Union eingeführte Sendungen mit den betreffenden Waren von Veterinärbescheinigungen begleitet werden, die entsprechend den Mustern für den Handel mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden innerhalb der Union erstellt wurden, wie in dem Beschluss der Kommission 2010/470/EU vom 26. August 2010 mit Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen<sup>(2)</sup> festgelegt; enthalten sollten diese Bescheinigungen auch die Anpassungen gemäß Anhang 11 Anlage 2 Kapitel IX Teil B Nummern 8 und 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft<sup>(3)</sup>.
- (11) Bei der Anwendung des vorliegenden Beschlusses sollten die besonderen Bescheinigungsanforderungen und Musterveterinärbescheinigungen Berücksichtigung finden, die gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten<sup>(4)</sup>, genehmigt durch den Beschluss 1999/201/EG des Rates<sup>(5)</sup>, festgelegt werden können.
- (12) Bei der Anwendung des vorliegenden Beschlusses sollten außerdem die besonderen Bescheinigungsanforderungen und Musterveterinärbescheinigungen Berücksichtigung finden, die gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen<sup>(6)</sup>, genehmigt durch den Beschluss 97/132/EG des Rates<sup>(7)</sup>, festgelegt werden können.
- (13) Im Interesse der Klarheit der Unionsvorschriften ist es erforderlich, die Rechtsakte der Union mit den derzeit

geltenden Bescheinigungsanforderungen an die Einfuhr der betreffenden Waren in die Union aufzuheben. Demzufolge sollten die Entscheidung 96/539/EG der Kommission vom 4. September 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Equidensperma<sup>(8)</sup> und die Entscheidung 96/540/EG der Kommission vom 4. September 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Eizellen und Embryonen von Equiden<sup>(9)</sup> aufgehoben werden.

- (14) Außerdem ist die Entscheidung 2004/616/EG der Kommission vom 26. Juli 2004 zur Festlegung des Verzeichnisses der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen<sup>(10)</sup> inzwischen überholt und sollte aufgehoben werden.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss werden bestimmte tierseuchenrechtliche Vorschriften für die Einfuhr von Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union festgelegt.

Er enthält Musterveterinärbescheinigungen, die für die Einfuhr dieser Waren in die Union zu verwenden sind.

#### Artikel 2

##### Einfuhr von Samen

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Sendungen mit Samen von Equiden, sofern diese Sendungen folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie stammen aus in Anhang I Spalte 2 und 4 der Entscheidung 2004/211/EG aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, aus denen die endgültige Einfuhr von registrierten Pferden, registrierten Equiden oder Zucht- und Nutzequiden zugelassen ist.
- Sie stammen aus einer zugelassenen Besamungsstation oder einem zugelassenen Samendepot gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG.
- Ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, ausgestellt gemäß einem der nachstehenden, in Anhang I Teil 2 enthaltenen Muster und ausgefüllt entsprechend den Erläuterungen in Teil 1 des genannten Anhangs:
  - MUSTER 1, wie in Abschnitt A festgelegt, für Sendungen mit Samen, der nach dem 31. August 2010 entnommen und aus einer zugelassenen Besamungsstation im Herkunftsland des Samens versandt wird;
  - MUSTER 2, wie in Abschnitt B festgelegt, für Sendungen mit Samenbeständen, die vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert und nach dem 31. August 2010 aus einer zugelassenen Besamungsstation im Herkunftsland des Samens versandt werden;

<sup>(1)</sup> ABl. L 104 vom 21.4.2007, S. 37.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 5.

<sup>(7)</sup> ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 4.

<sup>(8)</sup> ABl. L 230 vom 11.9.1996, S. 23.

<sup>(9)</sup> ABl. L 230 vom 11.9.1996, S. 28.

<sup>(10)</sup> ABl. L 278 vom 27.8.2004, S. 64.

- iii) MUSTER 3, wie in Abschnitt C festgelegt, für Sendungen mit Samen oder Samenbeständen gemäß den Ziffern i bzw. ii, die aus einem zugelassenen Samendepot versandt werden.

Sind jedoch in bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern besondere Bescheinigungsanforderungen festgelegt, so gelten diese Anforderungen.

- d) Sie entsprechen den Anforderungen gemäß der unter Buchstabe c genannten Veterinärbescheinigung.

#### Artikel 3

##### **Einfuhr von Eizellen und Embryonen**

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Equiden, sofern diese Sendungen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus in Anhang I Spalte 2 und 4 der Entscheidung 2004/211/EG aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, aus denen die endgültige Einfuhr von registrierten Pferden, registrierten Equiden oder Zucht- und Nutzequiden zugelassen ist.
- b) Sie stammen aus einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG.
- c) Ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, ausgestellt gemäß dem Muster in Anhang II Teil 2 und ausgefüllt entsprechend den Erläuterungen in Anhang II Teil 1.

Sind jedoch in bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern besondere Bescheinigungsanforderungen festgelegt, so gelten diese Anforderungen.

- d) Sie entsprechen den Anforderungen gemäß der unter Buchstabe c genannten Veterinärbescheinigung.

#### Artikel 4

##### **Allgemeine Bedingungen für die Beförderung von Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen in die Europäische Union**

1. Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen dürfen nicht im selben Container befördert werden wie andere Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen, die

- a) nicht zur Verbringung in die Union bestimmt sind oder  
b) einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.

2. Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen werden in verschlossenen und verplombten Containern in die Union befördert, und die Plombe darf während der Beförderung nicht beschädigt werden.

#### Artikel 5

##### **Aufhebung**

Die Entscheidungen 96/539/EG, 96/540/EG und 2004/616/EG werden aufgehoben.

#### Artikel 6

##### **Anwendbarkeit**

Dieser Beschluss gilt ab 1. September 2010.

#### Artikel 7

##### **Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. August 2010

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

## ANHANG I

## Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Samen von Equiden

## TEIL 1

## Erläuterungen zu den Bescheinigungen

<p>a) Die Veterinärbescheinigungen werden von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes gemäß den Mustern in Anhang I Teil 2 ausgestellt.</p> <p>Falls der Bestimmungsmitgliedstaat zusätzliche Anforderungen an Veterinärbescheinigungen stellt, muss die Erfüllung dieser Anforderungen ebenfalls aus dem Bescheinigungsoriginal hervorgehen.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.</p> <p>c) Sind gemäß der Musterveterinärbescheinigung bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen, kann der/die Bescheinigungsbefugte nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die betreffenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.</p> <p>d) Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, an dessen Eingangsgrenzkontrollstelle die Sendung zur Einfuhr in die Europäische Union gestellt wird, und in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.</p> <p>e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Aufstellung gemäß Feld I.28 der Musterveterinärbescheinigung) weitere Blätter beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des/der Bescheinigungsbefugten versehen ist.</p>	<p>f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Aufstellungen gemäß Buchstabe e, mehrere Seiten, weist jede Seite am Seitenende die Nummerierung „Seite (Seitenzahl) von (Gesamtseitenzahl)“ und am Seitenanfang die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.</p> <p>g) Das Bescheinigungsoriginal ist am letzten Arbeitstag vor dem Verladen der Sendung zur Ausfuhr in die Europäische Union von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständigen Behörden des Ausfuhrdrittlandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates<sup>(1)</sup> gleichwertig sind.</p> <p>Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.</p> <p>h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten.</p> <p>i) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a in der Musterveterinärbescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes zu vergeben.</p>
---	---

<sup>(1)</sup> ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

## TEIL 2

## Abschnitt A

MUSTER 1 — Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Samen von Equiden, der nach dem 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und/oder gelagert und aus einer zugelassenen Besamungsstation im Herkunftsland des Samens versandt wird

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift  Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift  Postleitzahl Tel.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort  Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift			I.12. Bestimmungsort  Name Anschrift  Postleitzahl				
	I.13. Verladeort			I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente			I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
				I.17.				
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/>			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
Drittland		ISO-Code						
I.28. Kennzeichnung der Waren  Art (wissenschaftliche Bezeichnung)      Rasse      Angaben zum Spender      Datum der Entnahme      Zulassungsnummer des Zentrums      Menge								

## LAND:

## Samen von Equiden — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	-----------------------------------	-------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes <sup>(2)</sup> .....  
(Name des Ausfuhrlandes)

bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Besamungsstation <sup>(3)</sup>, in der der vorstehend bezeichnete Samen zur Ausfuhr in die Europäische Union entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von dieser überwacht, wie in Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG festgelegt.

II.2. Während eines Zeitraums ab 30 Tagen vor dem Datum der Erstentnahme des vorstehend bezeichneten Samens bis zum Datum des Versands des frischen oder gekühlten Samens oder bis zum Ablauf der Lagerzeit von 30 Tagen für gefrorenen Samen hat die Besamungsstation folgende Bedingungen erfüllt:

II.2.1. Sie befand sich im Ausfuhrland bzw. im Fall der Regionalisierung nach Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG <sup>(8)</sup> in dem Teil des Gebiets des Ausfuhrlandes, das/der

- als nicht von Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt,
- seit zwei Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,
- seit sechs Monaten frei von Rotz und Beschäseuche war;

II.2.2. sie entsprach den in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG festgelegten Anforderungen an einen Betrieb; insbesondere

<sup>(1)</sup> entweder [II.2.2.1. wurden nicht alle in dem Betrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, und der Betrieb war frei von

- jeder Art von Pferdeenzephalomyelitis während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten ab dem Tag, an dem die von der Seuche befallenen Equiden geschlachtet wurden;
- infektiöser Anämie der Einhufer während mindestens des Zeitraums, der nötig war, um mit Negativbefund einen Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) anhand von Proben durchzuführen, die nach der Schlachtung der infizierten Tiere zweimal im Abstand von drei Monaten allen noch verbleibenden Tieren zu entnehmen sind;
- vesikulärer Stomatitis während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
- Tollwut während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
- Milzbrand während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;]

<sup>(1)</sup> oder [II.2.2.1. wurden alle im Betrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und der Betrieb desinfiziert, der Betrieb war mindestens 30 Tage lang frei von jeder Art von Pferdeenzephalomyelitis, vesikulärer Stomatitis und Tollwut bzw. 15 Tage lang frei von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Beseitigung der Tiere die Desinfektion des Betriebs in zufriedenstellender Weise abgeschlossen war;]

II.2.3. in der Besamungsstation befanden sich ausschließlich Equiden, die keine klinischen Anzeichen equiner Virusarteriitis und kontagiöser equiner Metritis aufwiesen.

II.3. Vor ihrer Einstellung in die Besamungsstation erfüllten die Spenderhengste und alle anderen in der Station befindlichen Equiden folgende Bedingungen:

II.3.1. Sie wurden ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während des Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurden, seit ihrer Einfuhr) in dem Ausfuhrland bzw. im Fall der Regionalisierung nach Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG in dem Teil des Gebiets des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum

- als nicht von Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt,

## LAND:

## Samen von Equiden — Abschnitt A

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>— seit mindestens zwei Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,</p> <p>— seit mindestens sechs Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war;</p>		
	<p>(<sup>1</sup>) <i>entweder</i> [II.3.2. sie stammten aus dem Ausfuhrland, das am Tag der Einstellung der Tiere in die Station seit mindestens sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis (VS) war;]</p>		
	<p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [II.3.2. sie wurden mit Negativbefund einem Virusneutralisationstest auf vesikuläre Stomatitis (VS) unterzogen, durchgeführt anhand einer innerhalb von 14 Tagen vor Einstellung der Tiere in die Station entnommenen Blutprobe (<sup>4</sup>) bei einer Serumverdünnung von 1:12;]</p>		
	<p>II.3.3. sie stammten aus Betrieben, die am Tag der Einstellung der Tiere in die Station die Anforderungen gemäß Nummer II.2.2 erfüllten.</p>		
II.4.	Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die folgende Anforderungen erfüllten:		
	<p>II.4.1. Sie wiesen bei der Einstellung in die Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit auf;</p>		
	<p>II.4.2. sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten, in denen während dieses Zeitraums keine Equiden klinische Anzeichen equiner Virusarteriitis oder kontagiöser equiner Metritis aufwiesen;</p>		
	<p>II.4.3. sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Samenentnahme sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und/oder II.4.5.3 und bis zum Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt;</p>		
	<p>II.4.4. sie wurden folgenden Tests unterzogen, die mindestens die Anforderungen des einschlägigen Kapitels im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere erfüllen, wobei die Proben gemäß einem der in Nummer II.4.5 genannten Programme in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor entnommen wurden:</p>		
	<p>(<sup>1</sup>) (<sup>5</sup>) <i>entweder</i> [II.4.4.1. einem Agargel-Immudiffusionstest (Coggins-Test) auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) mit Negativbefund;]</p>		
	<p>(<sup>1</sup>) (<sup>5</sup>) <i>oder</i> [II.4.4.1. einem ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) mit Negativbefund;]</p>		
<i>und</i>	<p>(<sup>1</sup>) <i>entweder</i> [II.4.4.2. einem Serumneutralisationstest auf equine Virusarteriitis (EVA) bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit Negativbefund;]</p>		
	<p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [II.4.4.2. einem Virusisolationstest auf equine Virusarteriitis (EVA) anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes mit Negativbefund;]</p>		
<i>und</i>	<p>II.4.4.3. einem Erreger-Identifizierungstest auf kontagiöse equine Metritis (CEM), durchzuführen zweimal anhand von Proben, die im Abstand von sieben Tagen entnommen wurden, durch Isolierung des <i>Taylorella-equigenitalis</i>-Erregers nach einer Kultivierung von 7 bis 14 Tagen aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen, die zumindest an Penischaft, Harnröhre und Fossa glandis zu entnehmen sind, jeweils mit Negativbefund;</p>		
	<p>II.4.5. sie wurden mit den in Nummer II.4.4 festgelegten Ergebnissen jeweils mindestens einem der Testprogramme (<sup>6</sup>) gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und II.4.5.3 wie folgt unterzogen:</p>		
	<p>II.4.5.1. Der Spenderhengst wurde mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Erstentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kamen keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als der Spenderhengst hatten.</p>		
	<p>Die in Nummer II.4.4 genannten Tests wurden anhand von Proben (<sup>4</sup>) durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme und mindestens 14 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums von mindestens 30 Tagen genommen wurden;</p>		



**LAND:**

**Samen von Equiden — Abschnitt A**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>(<sup>1</sup>) <i>entweder</i> [II.5. Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]</p>		
<p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [II.5. Folgendes Antibiotikum bzw. folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, um im fertigen verdünnten Samen mindestens folgende Konzentration (<sup>7</sup>) herzustellen:                  .....                  .....];</p>		
<p>II.6. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde</p>		
<p>II.6.1. gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;</p>		
<p>II.6.2. in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der Nummer gemäß Feld I.23, an den Verladeort versandt.</p>		
<p><i>Erläuterungen</i></p>		
<p><b>Teil I:</b></p>		
<p>Feld I.11: „Herkunftsort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.</p>		
<p>Feld I.22: „Anzahl Packstücke“ bezeichnet die Anzahl der Container.</p>		
<p>Feld I.23: Hier sind Plomben- und Containernummer anzugeben.</p>		
<p>Feld I.28: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.</p>		
<p>Das „Datum der Entnahme“ ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.</p>		
<p>„Zulassungsnummer des Zentrums“ bezeichnet die Zulassungsnummer der im Feld I.11 angegebenen Besamungsstation, in der die Samenentnahme erfolgte.</p>		
<p><b>Teil II:</b></p>		
<p>Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle in Nummer II.4.6.</p>		
<p>Erklärung der Abkürzungen:</p>		
<p>VS Gegebenenfalls Untersuchung auf vesikuläre Stomatitis (VS) gemäß Nummer II.3.2.</p>		
<p>EIA-1 Untersuchung auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA), erster Test.</p>		
<p>EIA-2 Untersuchung auf EIA, zweiter Test.</p>		
<p>EVA-B1 Untersuchung auf equine Virusarteriitis (EVA) anhand einer Blutprobe, erster Test.</p>		
<p>EVA-B2 Untersuchung auf EVA anhand einer Blutprobe, zweiter Test.</p>		
<p>EVA-S1 Untersuchung auf EVA anhand einer Samenprobe, erster Test.</p>		
<p>EVA-S2 Untersuchung auf EVA anhand einer Samenprobe, zweiter Test.</p>		
<p>CEM-11 Untersuchung auf kontagiöse equine Metritis (CEM), erster Test anhand der ersten Probe.</p>		
<p>CEM-12 Untersuchung auf CEM, erster Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-11.</p>		

## LAND:

## Samen von Equiden — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung		II.b.					
<p>CEM-21 Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der ersten Probe.</p> <p>CEM-22 Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-21.</p> <p>Anweisungen:</p> <p>Für jede in Spalte A gemäß Feld I.28 eingetragene Samenmenge muss in Spalte B das Testprogramm (II.4.5.1, II.4.5.2 und/oder II.4.5.3) angegeben werden, und in den Spalten C und D ist jeweils das betreffende Datum einzutragen.</p> <p>Das jeweilige Datum, an dem die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstentnahme des vorstehend bezeichneten Samens gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und II.4.5.3 entnommen wurden, ist in der ersten Reihe der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d.h. den im nachstehenden Beispiel mit EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 sowie CEM-11 und CEM-12 bezeichneten Feldern.</p> <p>Das jeweilige Datum, an dem die Proben für die zweite Laboruntersuchung gemäß den Nummern II.4.5.2 oder II.4.5.3 entnommen wurden, ist in der zweiten Reihe der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. den im nachstehenden Beispiel mit EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 bezeichneten Feldern.</p>									
Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginn		Datum der Probenahme für Gesundheitstests					
		Aufenthalt des Spendertieres	Samenentnahme	VS II.3.2	EIA II.4.4.1	EVA II.4.4.2		CEM II.4.4.3	
						Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe
A	B	C	D	VS	EIA-1	EVA-B1	EVA-S1	CEM-11	CEM-12
					EIA-2	EVA-B2	EVA-S2	CEM-21	CEM-22
<p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Die Einfuhr von Equidensamen aus einem in Anhang I Spalte 2 der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission aufgeführten Drittland ist gestattet, sofern der Samen in dem in Spalte 4 genannten Teil des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des genannten Anhangs einzustufen ist.</p> <p>(3) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgelistet sind:  <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semens_ova/equine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semens_ova/equine/index_en.htm</a></p> <p>(4) Datum gemäß Nummer II.4.6 in der Tabelle eintragen (unter Befolgung der Anleitung in Teil II der Erläuterungen).</p> <p>(5) Der Agargel-Immudiffusionstest (Coggins-Test) oder der ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer sind nicht erforderlich bei Spender-Equiden, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von infektiöser Anämie der Einhufer gilt und sofern vor und während des Zeitraums der Samenentnahme keine Equiden, ihr Samen, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island eingeführt wurden.</p> <p>(6) Für die Sendung nicht zutreffende Programme durchstreichen.</p> <p>(7) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.</p> <p>(8) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.</p>									
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (*)</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>									
(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.									



LAND:

Samen von Equiden — Abschnitt B

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	-----------------------------------	-------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes <sup>(2)</sup> .....  
 (Name des Ausfuhrlandes)

bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Besamungsstation, in der der vorstehend bezeichnete Samen für die Ausfuhr in die Europäische Union entnommen, aufbereitet und gelagert wurde,

II.1.1. ist gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von dieser überwacht;

II.1.2. befindet sich im Gebiet bzw. im Fall der Regionalisierung nach Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG <sup>(6)</sup> in einem Teil des Gebiets des Ausfuhrlandes, das am Tag der Samenentnahme bis zum Datum des Versands frei war von

- Pferdepest im Sinne der EU-Rechtsvorschriften,
- Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis (seit zwei Jahren),
- Rotz und Beschälseuche (seit sechs Monaten);

II.1.3. war in dem Zeitraum beginnend ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis zum Tag der Versendung des Samens nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen mit einer der folgenden Auflagen gesperrt:

II.1.3.1. Wurden nicht alle im Betrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, dauerte die Sperre

- im Fall von Pferdeenzephalomyelitis sechs Monate ab dem Tag, an dem die infizierten Equiden geschlachtet werden,
- im Fall infektiöser Anämie der Einhufer so lange, bis alle nach Schlachtung der infizierten Tiere verbleibenden Equiden mit Negativbefund zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführten Coggins-Tests unterzogen wurden,
- im Fall vesikulärer Stomatitis sechs Monate,
- im Fall von Tollwut einen Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall,
- im Fall von Milzbrand 15 Tage, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;

II.1.3.2. wurden alle im Betrieb eingestellten Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und der Betrieb desinfiziert, so betrug die Dauer der Sperre 30 Tage bzw. im Fall von Milzbrand 15 Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Beseitigung der Tiere die Desinfektion des Betriebs in zufriedenstellender Weise abgeschlossen war;

II.1.4. beherbergte in dem Zeitraum ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis zum Datum des Versands dieses Samens ausschließlich Equiden, die keine klinischen Anzeichen equiner Virusarteriitis und kontagiöser equiner Metritis aufwiesen.

II.2. Vor ihrer Einstellung in die Besamungsstation erfüllten die Spenderhengste und alle anderen in der Station befindlichen Equiden folgende Bedingungen:

II.2.1. Sie wurden ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während des Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurden, seit ihrer Einfuhr) in dem Gebiet bzw. im Fall der Regionalisierung in einem Teil des Gebiets <sup>(1)</sup> des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum frei war von

- Pferdepest im Sinne der EU-Rechtsvorschriften,
- Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis (seit zwei Jahren),
- Rotz (seit sechs Monaten),
- Beschälseuche (seit sechs Monaten);

<sup>(1)</sup> entweder [II.2.2. sie stammten aus dem Gebiet des Ausfuhrlandes, das am Tag der Einstellung der Tiere in die Station seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis war;]

Teil II: Bescheinigung

LAND:

Samen von Equiden — Abschnitt B

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(1) oder	[II.2.2. sie wurden mit Negativbefund einem Virusneutralisationstest auf vesikuläre Stomatitis unterzogen, durchgeführt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einstellung in die Station anhand einer am ..... (4) entnommenen Blutprobe bei einer Serumverdünnung von 1:12;]		
II.2.3.	sie stammten aus Betrieben, die am Tag der Einstellung der Tiere in die Station die Anforderungen gemäß Nummer II.1.3 erfüllten.		
II.3.	Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die folgende Anforderungen erfüllten:		
II.3.1.	Sie wiesen am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit auf;		
II.3.2.	sie wurden mindestens in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme nicht im Natursprung eingesetzt;		
II.3.3.	sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten, in denen keine Equiden klinische Anzeichen equiner Virusarteriitis aufwiesen;		
II.3.4.	sie wurden in den letzten 60 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten, in denen keine Equiden klinische Anzeichen kontagiöser equiner Metritis aufwiesen;		
II.3.5.	nach bestem Wissen und Gewissen kamen sie in den 15 Tagen unmittelbar vor der Samenentnahme nicht mit Equiden in Kontakt, die an einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit litten;		
II.3.6.	sie wurden gemäß einem Testprogramm entsprechend Nummer II.3.7 in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor folgenden Tiergesundheitstests unterzogen:		
II.3.6.1.	einem Agargel-Immudiffusionstest (Coggins-Test) auf infektiöse Anämie der Einhufer mit negativem Befund (3);		
(1) entweder	[II.3.6.2. einem Serumneutralisationstest auf equine Virusarteriitis bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit Negativbefund;]		
(1) oder	[II.3.6.2. einem Virusisolationstest auf equine Virusarteriitis anhand einer Aliquote des gesamten Samens mit Negativbefund;]		
II.3.6.3.	einem Test auf kontagiöse equine Metritis, durchzuführen zweimal im Abstand von sieben Tagen durch Isolierung des <i>Taylorella equigenitalis</i> -Erregers aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen, die zumindest an Penischaft, Harnröhre und Fossa glandis zu entnehmen sind, jeweils mit Negativbefund;		
II.3.7.	sie wurden einem der folgenden Testprogramme (5) unterzogen:		
II.3.7.1.	Der Spenderhengst wurde mindestens in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme und während des Entnahmezeitraums ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kamen keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als die Spenderhengste hatten.  Die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden anhand von Proben durchgeführt, die am ..... (4) und am ..... (4) entnommen wurden, und zwar frühestens 14 Tage nach Beginn des vorgenannten Aufenthaltszeitraums und zumindest zu Beginn der Zuchtsaison;		
II.3.7.2.	der Spenderhengst wurde nicht ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, oder andere Equiden in der Station kamen unmittelbar mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als die Spenderhengste hatten.  Die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden anhand von Proben durchgeführt, die am ..... (4) und am ..... (4), entnommen wurden, und zwar innerhalb der letzten 14 Tage vor der ersten Samenentnahme und zumindest zu Beginn der Zuchtsaison.  Der Test gemäß Nummer II.3.6.1 wurde zuletzt anhand einer Blutprobe durchgeführt, die höchstens 120 Tage vor der Samenentnahme am ..... (4) entnommen wurde.  Der Test gemäß Nummer II.3.6.2 wurde zuletzt durchgeführt		
(1) entweder	[höchstens 30 Tage vor der Samenentnahme am ..... (4);]		
(1) oder	[der Status „Nichtausscheider“ des auf equine Virusarteriitis seropositiv getesteten Hengstes wurde durch einen Virusisolationstest bestätigt, der höchstens 1 Jahr vor der Samenentnahme am ..... (4) durchgeführt wurde;]		

## LAND:

## Samen von Equiden — Abschnitt B

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>II.3.7.3. die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden während der für gefrorenen Samen obligatorischen Lagerzeit von 30 Tagen und frühestens 14 Tage nach der Samenentnahme anhand von Proben durchgeführt, die am .....<sup>(4)</sup> und am .....<sup>(4)</sup> entnommen wurden.</p> <p>II.4. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel II und III der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.</p>		
<p><i>Erläuterungen</i></p>		
<p><b>Teil I:</b></p>		
<p>Feld I.11: „Herkunftsort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.</p>		
<p>Feld I.22: „Anzahl Packstücke“ entspricht der Anzahl der Container.</p>		
<p>Feld I.23: Plomben- und Containernummer angeben.</p>		
<p>Feld I.28: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.</p>		
<p>Das „Datum der Entnahme“ ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.</p>		
<p>„Zulassungsnummer des Zentrums“ bezeichnet die Zulassungsnummer der im Feld I.11 angegebenen Besamungsstation, aus der der Samen stammt.</p>		
<p><b>Teil II:</b></p>		
<p>(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p>		
<p>(<sup>2</sup>) Die Einfuhr von Equidensamen aus einem in Anhang I Spalte 2 der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission aufgeführten Drittland ist gestattet, sofern der Samen in dem in Spalte 4 genannten Teil des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des genannten Anhangs einzustufen ist.</p>		
<p>(<sup>3</sup>) Der Agargel-Immundefusionstest (Coggins-Test) oder der ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer sind nicht erforderlich bei Spender-Equiden, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von infektiöser Anämie der Einhufer gilt und sofern vor und während des Zeitraums der Samenentnahme keine Equiden, ihr Samen, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island eingeführt wurden.</p>		
<p>(<sup>4</sup>) Datum einsetzen.</p>		
<p>(<sup>5</sup>) Für die Sendung nicht zutreffende Programme durchstreichen.</p>		
<p>(<sup>6</sup>) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (*)</p> <p>Name (in Großbuchstaben): _____ Qualifikation und Amtsbezeichnung: _____</p> <p>Datum: _____ Unterschrift: _____</p> <p>Stempel: _____</p> <p>_____</p> <p>(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>		

## Abschnitt C

MUSTER 3 — Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Samen von Equiden, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates nach dem 31. August 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, sowie von Sendungen mit Samenbeständen von Equiden, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert und nach dem 31. August 2010 aus einer zugelassenen Besamungsstation versandt wurden

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift  Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.	
			I.3. Zuständige oberste Behörde		
			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.5. Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift  Postleitzahl Tel.		
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland
					ISO-Code
		I.10. Bestimmungsregion	Code		
I.11. Herkunftsort  Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer  Zulassungsnummer  Zulassungsnummer	I.12. Bestimmungsort  Name Anschrift  Postleitzahl		
I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports			
I.15. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen	
I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>		
			I.20. Menge		
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für  künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>					
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/>  Drittland			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>  ISO-Code		
I.28. Kennzeichnung der Waren  Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse Angaben zum Spender Datum der Entnahme Zulassungsnummer des Zentrums Menge					

LAND:

Samen von Equiden — Abschnitt C

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	-----------------------------------	-------

Teil II: Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes <sup>(2)</sup> .....  
 (Name des Ausfuhrlandes)

bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Feld I.11 bezeichnete Besamungsstation <sup>(3)</sup>, in der der zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmte Samen gelagert wurde,

<sup>(1)</sup> *entweder* [II.1.1. erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und wird gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht.]

<sup>(1)</sup> *oder* [II.1.1. erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 2 und wird gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht.]

II.2. Der zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmte Samen

II.2.1. wurde entnommen, aufbereitet und unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage lang gelagert in einer zugelassenen Besamungsstation <sup>(4)</sup>, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird und

<sup>(1)</sup> *entweder* [sich im Ausfuhrland befindet;]

<sup>(1)</sup> *oder* [sich in ..... <sup>(2)</sup>, befindet, und der Samen wurde in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens so streng sind wie die in der Richtlinie 92/65/EWG festgelegten Bedingungen für die Einfuhr von Equidensamen in die Europäische Union;]

II.2.2. wurde in die im Feld I.11 bezeichnete Station unter Bedingungen verbracht, die mindestens so streng sind wie die Bedingungen in

<sup>(1)</sup> *entweder* [Muster 1 in Anhang I Teil 2 Abschnitt A des Beschlusses 2010/471/EU <sup>(5)</sup>];

<sup>(1)</sup> *oder* [Muster 2 in Anhang I Teil 2 Abschnitt B des Beschlusses 2010/471/EU <sup>(5)</sup>];

<sup>(1)</sup> *oder* [der Entscheidung 96/539/EG der Kommission <sup>(5)</sup>];

II.2.3. wurde unter Bedingungen gelagert, die den Anforderungen von Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;

II.2.4. wurde in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der Nummer gemäß Feld I.23, an den Verladeort versandt.

*Erläuterungen*

**Teil I:**

Feld I.11: „Herkunftsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot, aus der/dem der Samen versandt wird.

Feld I.17: Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Veterinärbescheinigung(en) angeben, das/die den vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der der Samen stammt, zum vorstehend bezeichneten Samendepot begleitet hat/haben. Die Originaldokumente bzw. bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Feld I.23: Plomben- und Containernummer angeben.

Feld I.28: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.

Das „Datum der Entnahme“ ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.

„Zulassungsnummer des Zentrums“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

LAND:

Samen von Equiden — Abschnitt C

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p><b>Teil II:</b></p> <p>(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>2</sup>) Die Einfuhr von Equidensamen aus einem in Anhang I Spalte 2 der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission aufgeführten Drittland ist gestattet, sofern der Samen in dem in Spalte 4 genannten Teil des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des genannten Anhangs einzustufen ist.</p> <p>(<sup>3</sup>) Nur zugelassene Besamungsstationen oder Samendepots, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgelistet sind:  <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm</a></p> <p>(<sup>4</sup>) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgelistet sind:  <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm</a>  <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm</a></p> <p>(<sup>5</sup>) Die Originaldokumente bzw. bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien, die den vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der der Samen stammt, bis zu dem in Feld I.11 bezeichneten Zentrum, aus dem der Versand des Samens erfolgt, begleitet haben, sind dieser Bescheinigung beizufügen.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (*)</p> <p>Name (in Großbuchstaben): _____ Qualifikation und Amtsbezeichnung: _____</p> <p>Datum: _____ Unterschrift: _____</p> <p>Stempel: _____</p> <p>_____</p> <p>(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>		

## ANHANG II

**Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Eizellen und Embryonen von Equiden**

## TEIL 1

**Erläuterungen zu den Bescheinigungen**

<p>a) Die Veterinärbescheinigungen werden von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes gemäß dem Muster in Anhang II Teil 2 ausgestellt.</p> <p>Falls der Bestimmungsmitgliedstaat zusätzliche Anforderungen an Veterinärbescheinigungen stellt, muss die Erfüllung dieser Anforderungen ebenfalls aus dem Bescheinigungsoriginal hervorgehen.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.</p> <p>c) Sind gemäß der Musterveterinärbescheinigung bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen, kann der/die Bescheinigungsbefugte nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die betreffenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.</p> <p>d) Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, an dessen Eingangsgrenzkontrollstelle die Sendung zur Einfuhr in die Europäische Union gestellt wird, und in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.</p> <p>e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Aufstellung gemäß Feld I.28 der Musterveterinärbescheinigung) weitere Blätter beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des/der Bescheinigungsbefugten versehen ist.</p>	<p>f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Aufstellungen gemäß Buchstabe e, mehrere Seiten, weist jede Seite am Seitenende die Nummerierung „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ und am Seitenanfang die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.</p> <p>g) Das Bescheinigungsoriginal ist am letzten Arbeitstag vor dem Verladen der Sendung zur Ausfuhr in die Europäische Union von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständigen Behörden des Ausfuhrdrittlandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates <sup>(1)</sup> gleichwertig sind.</p> <p>Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.</p> <p>h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten.</p> <p>i) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a in der Musterveterinärbescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes zu vergeben.</p>
---	--

<sup>(1)</sup> ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

TEIL 2

Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Eizellen und Embryonen von Equiden, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates nach dem 31. August 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert und aus einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit/ Erzeugungseinheit versandt wurden

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.			
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code	I.8. Herkunftsregion		Code
				I.9. Bestimmungsland		ISO-Code
				I.10. Bestimmungsregion		Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl	
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
		I.17.				
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>		
				I.20. Menge		
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>						
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland			ISO-Code			
			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>			
I.28. Kennzeichnung der Waren						
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnummer der Einheit	Menge

**LAND:** **Eizellen/Embryonen von Equiden**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	-----------------------------------	-------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes <sup>(2)</sup> .....  
(Name des Ausfuhrlandes)

bescheinigt hiermit Folgendes:

Teil II: Bescheinigung

- II.1. Die vorstehend bezeichneten Eizellen <sup>(1)</sup>/Embryonen <sup>(1)</sup>
- II.1.2. wurden von der in Feld I.11 bezeichneten Einheit <sup>(3)</sup> entnommen <sup>(1)</sup>/erzeugt <sup>(1)</sup>, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen und überwacht wurde und mindestens einmal im Kalenderjahr von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert wird;
- II.1.3. wurden gemäß den Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entnommen <sup>(1)</sup>/erzeugt <sup>(1)</sup>, aufbereitet und gelagert;
- II.1.4. wurden an einem von anderen Teilen des Betriebs abgetrennten Ort entnommen, der ordnungsgemäß instand gehalten wird und vor der Entnahme gereinigt und desinfiziert wurde;
- II.1.5. wurden in Laboreinrichtungen, die nicht in einer unter Sperr- oder Quarantänemaßnahmen gemäß Feld II.1.6 fallenden Zone gelegen sind, untersucht, aufbereitet und verpackt, und zwar in einem abgetrennten Bereich von dem Bereich, in dem Ausrüstung und Materialien für den Kontakt mit Spendertieren gelagert werden, und von dem Bereich, in dem der Umgang mit den Spendertieren erfolgt;
- II.1.6. stammen von Spenderstuten, die
  - II.1.6.1. ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während des Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurden, seit ihrer Einfuhr) in dem Ausfuhrland bzw. im Fall der Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG <sup>(8)</sup> in dem Teil des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum
    - als nicht von Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG <sup>(8)</sup> galt,
    - seit mindestens zwei Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,
    - seit mindestens sechs Monaten frei von Rotz und Beschläuseuche war;
  - <sup>(1)</sup> entweder II.1.6.2. aus einem Ausfuhrland stammten, das am Tag der Entnahme seit mindestens sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis war;]
  - <sup>(1)</sup> oder II.1.6.2. innerhalb von 30 Tagen vor der Entnahme mit Negativbefund einem Virusneutralisationstest auf vesikuläre Stomatitis unterzogen wurden, durchgeführt anhand einer am ..... <sup>(4)</sup> entnommenen Blutprobe bei einer Serumverdünnung von 1:12;]
  - <sup>(1)</sup> entweder II.1.6.3. in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten wurden, die ab dem Tag der Entnahme der Eizellen <sup>(1)</sup>/Embryonen <sup>(1)</sup> bis zum Tag ihres Versands die Anforderungen an einen Betrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG <sup>(8)</sup> erfüllten, und insbesondere]
  - <sup>(1)</sup> oder II.1.6.3. in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten wurden, die ab dem Tag der Entnahme der Eizellen <sup>(1)</sup>/Embryonen <sup>(1)</sup> bis – im Fall gefrorener Eizellen <sup>(1)</sup>/Embryonen <sup>(1)</sup> – zum Ablauf der obligatorischen Lagerzeit von 30 Tagen in einem zugelassenen Betrieb die Anforderungen an einen Betrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG <sup>(8)</sup> erfüllten, und insbesondere]
  - <sup>(1)</sup> entweder II.1.6.3.1. wurden nicht alle in dem Betrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, und der Betrieb war frei von
    - jeder Art von Pferdeenzephalomyelitis während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten ab dem Tag, an dem die von der Seuche befallenen Equiden geschlachtet wurden,
    - infektiöser Anämie der Einhufer während mindestens des Zeitraums, der nötig war, um einen Negativbefund bei einem Agargel-Immendiffusionstest (Coggins-Test) zu erzielen, durchgeführt anhand von Proben, die nach der Schlachtung der infizierten Tiere zweimal im Abstand von drei Monaten allen noch verbleibenden Equiden entnommen wurden,
    - vesikulärer Stomatitis während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall,
    - Tollwut während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall,
    - Milzbrand während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall]
  - <sup>(1)</sup> oder II.1.6.3.1. wurden alle im Betrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und der Betrieb desinfiziert, der Betrieb war mindestens 30 Tage lang frei von jeder Art von Pferdeenzephalomyelitis, vesikulärer Stomatitis und Tollwut bzw. 15 Tage lang frei von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Beseitigung der Tiere die Desinfektion des Betriebs in zufriedenstellender Weise abgeschlossen war;]

LAND:		Eizellen/Embryonen von Equiden	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1.6.4.	in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme in Betrieben gehalten wurden, die allesamt mindestens 60 Tage lang frei von klinischen Anzeichen kontagiöser equiner Metritis waren;		
II.1.6.5.	mindestens 30 Tage vor dem Datum der Entnahme von Eizellen oder Embryonen sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.1.6.6 und II.1.6.7 und dem Datum der Entnahme der Eizellen bzw. Embryonen nicht im Natursprung eingesetzt wurden;		
II.1.6.6.	mit Negativbefund einem Agargel-Immendiffusionstest (Coggins-Test) oder einem ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen wurden, die am ..... <sup>(4)</sup> entnommen wurde, d. h. während der letzten 30 Tage vor dem Datum der Erstentnahme von Eizellen oder Embryonen, und der Test wurde zuletzt anhand einer Blutprobe durchgeführt, die am ..... <sup>(4)</sup> entnommen wurde, d. h. höchstens 90 Tage vor der Entnahme der Eizellen bzw. Embryonen <sup>(5)</sup> ;		
II.1.6.7.	einem Erreger-Identifizierungstest auf kontagiöse equine Metritis durch Isolierung des <i>Taylorella-equigenitalis</i> -Erregers nach einer Kultivierung von 7 bis 14 Tagen unterzogen wurden, und zwar anhand von Proben, die während der letzten 30 Tage vor dem Datum der Erstentnahme von Eizellen oder Embryonen von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis in zwei aufeinanderfolgenden Östrusperioden am ..... <sup>(4)</sup> und am ..... <sup>(4)</sup> entnommen wurden, sowie anhand einer zusätzlichen Kulturprobe, die an der Zervikalschleimhaut während einer der Östrusperioden am ..... <sup>(4)</sup> entnommen wurde, wobei der Befund jeweils negativ war;		
II.1.6.8.	nach bestem Wissen und Gewissen in den letzten 15 Tagen unmittelbar vor der Entnahme nicht mit Equiden in Kontakt kamen, die an einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit leiden;		
II.1.6.9.	am Tag der Entnahme der Eizellen <sup>(1)</sup> /Embryonen <sup>(1)</sup> keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit aufwiesen;		
II.1.7.	wurden nach dem Datum entnommen <sup>(1)</sup> /erzeugt <sup>(1)</sup> , an dem die in Feld I.11 bezeichnete Embryo-Entnahmeeinheit <sup>(1)</sup> /Erzeugungseinheit <sup>(1)</sup> von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde;		
II.1.8.	wurden unmittelbar nach ihrer Entnahme <sup>(1)</sup> /Erzeugung <sup>(1)</sup> unter zugelassenen Bedingungen aufbereitet und mindestens 30 Tage gelagert und unter Bedingungen befördert, die den Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.		
II.2.	Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Besamung <sup>(1)</sup> /durch In-vitro-Befruchtung <sup>(1)</sup> mit Samen erzeugt, der die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG erfüllt und aus Besamungsstationen stammt, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem in der Liste in Anhang I Spalten 2 und 4 der Entscheidung 2004/211/EG aufgeführten Drittland oder Teil eines Drittlands befinden, aus denen die Einfuhr von Equidensamen von registrierten Pferden, registrierten Equiden oder Zucht- und Nutzequiden gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2004/211/EG zugelassen ist, wie in deren Anhang I in den Spalten 11, 12 und 13 angegeben <sup>(6)</sup> <sup>(7)</sup> ;		
II.3.	Die zur In-vivo-Erzeugung der vorstehend bezeichneten Embryonen verwendeten Eizellen entsprechen den Anforderungen in Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG und insbesondere den Anforderungen in Nummer II.1.1 bis II.1.8 dieser Bescheinigung <sup>(1)</sup> .		
<i>Erläuterungen</i>			
<b>Teil I:</b>			
Feld I.11:	„Herkunftsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet, gelagert und gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zugelassen wurden; eine entsprechende Liste findet sich auf der Website der Kommission unter <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm</a>		
Feld I.22:	„Anzahl Packstücke“ entspricht der Anzahl der Container.		
Feld I.23:	Plomben- und Containernummer angeben.		
Feld I.28:	Bei „Kategorie“ angeben, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo entnommene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.		
	„Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.		
	Das „Datum der Entnahme“ ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.		
	Die „Zulassungsnummer der Einheit“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet, gelagert und gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen wurden; eine entsprechende Liste findet sich auf der Website der Kommission unter <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm</a>		

LAND:		Eizellen/Embryonen von Equiden
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.
<p><b>Teil II:</b></p> <p>(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>2</sup>) Nur in den Spalten 2 und 4 von Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission aufgeführte Drittländer oder Teile von Drittländern, aus denen auch die endgültige Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden gestattet ist, wie in Anhang I Spalte 14 der genannten Entscheidung angegeben.</p> <p>(<sup>3</sup>) Nur zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgelistet sind:  <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semes_ova/equine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semes_ova/equine/index_en.htm</a></p> <p>(<sup>4</sup>) Datum einsetzen.</p> <p>(<sup>5</sup>) Der Agargel-Immundefusionstest (Coggins-Test) oder der ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer sind nicht erforderlich bei Spender-Equiden, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von infektiöser Anämie der Einhufer gilt und sofern vor und während des Zeitraums der Samenentnahme keine Equiden, ihr Samen, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island eingeführt wurden.</p> <p>(<sup>6</sup>) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgelistet sind:  <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm</a>  <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semes_ova/equine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semes_ova/equine/index_en.htm</a></p> <p>(<sup>7</sup>) Gilt nicht für Eizellen.</p> <p>(<sup>8</sup>) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (*)</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		
<p>(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>		

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 26. August 2010****über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5780)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/472/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 1 erster Gedankenstrich sowie Artikel 19 einleitender Satz und Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 92/65/EWG enthält die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen (im Folgenden „die Waren“) in die Union. Gemäß dieser Richtlinie sind zur Einfuhr in die Union nur Waren zugelassen, die aus einem Drittland stammen, das in einer gemäß der genannten Richtlinie erstellten Liste von Drittländern aufgeführt ist, und die außerdem von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden, die einem ebenfalls gemäß der genannten Richtlinie erstellten Muster entspricht. Aus der Veterinärbescheinigung muss hervorgehen, dass die Waren aus zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots oder zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten stammen, die Garantien bieten, die den Garantien in Anhang D Kapitel I der genannten Richtlinie mindestens gleichwertig sind.
- (2) In der Entscheidung 2008/635/EG der Kommission vom 22. Juli 2008 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Gemeinschaft im Hinblick auf die Listen von Drittländern, Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeteams sowie die Bescheinigungsanforderungen<sup>(2)</sup> ist derzeit die Liste der Drittländer festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr der Waren zu gestatten haben.
- (3) Mit der Richtlinie 92/65/EWG, geändert durch die Richtlinie 2008/73/EG des Rates<sup>(3)</sup>, wurde ein vereinfachtes Verfahren für das Auflisten von Besamungsstationen und

Samendepots sowie Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern eingeführt, die zur Einfuhr der Waren in die Union zugelassen sind.

- (4) Außerdem enthält Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 176/2010 der Kommission<sup>(4)</sup>, bestimmte neue Anforderungen an die Waren, die ab 1. September 2010 gelten. Es werden Vorschriften bezüglich Samendepots sowie detaillierte Bedingungen für deren Zulassung und Überwachung festgelegt. Des Weiteren enthält der genannte Anhang detaillierte Bedingungen für die Zulassung und Überwachung von Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, für die Entnahme und Aufbereitung in vivo gewonnener Embryonen sowie für die Erzeugung und Aufbereitung in vitro befruchteter Embryonen und mikromanipulierter Embryonen. Darüber hinaus wurden in dem genannten Anhang auch die Bedingungen geändert, die im Fall von Schafen und Ziegen für Spendertiere von Samen, Eizellen und Embryonen gelten.
- (5) Dementsprechend müssen neue Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr der Waren in die Union festgelegt werden, wobei die Änderungen an der Richtlinie 92/65/EWG zu berücksichtigen sind, die durch die Richtlinie 2008/73/EG und die Verordnung (EU) Nr. 176/2010 vorgenommen wurden.
- (6) Des Weiteren ist es angezeigt, dass aus der Schweiz in die Union eingeführte Sendungen mit den betreffenden Waren von Veterinärbescheinigungen begleitet werden, die entsprechend den Mustern für den Handel mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen innerhalb der Union erstellt wurden, wie in dem Beschluss der Kommission 2010/470/EU vom 26. August 2010 mit Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen<sup>(5)</sup> festgelegt; enthalten sollten diese Bescheinigungen auch die Anpassungen gemäß Anhang 11 Anlage 2 Kapitel IX Teil B Nummer 7 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft<sup>(6)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 2.8.2008, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 40.

<sup>(4)</sup> ABl. L 52 vom 3.3.2010, S. 14.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

<sup>(6)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

- (7) Bei der Anwendung des vorliegenden Beschlusses sollten die besonderen Bescheinigungsanforderungen und Musterveterinärbescheinigungen Berücksichtigung finden, die gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten<sup>(1)</sup>, genehmigt durch den Beschluss 1999/201/EG des Rates<sup>(2)</sup>, festgelegt werden können.
- (8) Bei der Anwendung des vorliegenden Beschlusses sollten außerdem die besonderen Bescheinigungsanforderungen und Musterveterinärbescheinigungen Berücksichtigung finden, die gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen<sup>(3)</sup>, genehmigt durch den Beschluss 97/132/EG des Rates<sup>(4)</sup>, festgelegt werden können.
- (9) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz der Unionsvorschriften sollte die Entscheidung 2008/635/EG aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden.
- (10) Damit Handelsstörungen vermieden werden, sollte die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, die gemäß der Entscheidung 2008/635/EG ausgestellt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen während einer Übergangszeit zulässig sein.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union zu gestatten haben.

Des Weiteren enthält er die Bescheinigungsanforderungen, die für die Einfuhr dieser Waren in die Union gelten.

#### Artikel 2

##### Einfuhr von Samen

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen, sofern diese Sendungen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus einem in Anhang I aufgeführten Drittland bzw. Teil eines Drittlands.

<sup>(1)</sup> ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 4.

- b) Sie stammen aus einer zugelassenen Besamungsstation oder einem zugelassenen Samendepot gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG.
- c) Ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, ausgestellt gemäß einer der nachstehenden, in Anhang II Teil 2 enthaltenen Musterveterinärbescheinigungen und ausgefüllt entsprechend den Erläuterungen in Teil 1 des genannten Anhangs:
- i) Muster 1, wie in Abschnitt A festgelegt, für Sendungen mit Samen, der aus einer zugelassenen Besamungsstation im Herkunftsland des Samens versandt wird;
- ii) Muster 2, wie in Abschnitt B festgelegt, für Sendungen mit Samen, der aus einem zugelassenen Samendepot versandt wird.

Sind jedoch in bilateralen Abkommen zwischen der Union und Drittländern besondere Bescheinigungsanforderungen festgelegt, so gelten diese Anforderungen.

- d) Sie entsprechen den Anforderungen gemäß der unter Buchstabe c genannten Veterinärbescheinigung.

#### Artikel 3

##### Einfuhr von Eizellen und Embryonen

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, sofern diese Sendungen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus einem in Anhang III aufgeführten Drittland bzw. Teil eines Drittlands.
- b) Sie stammen aus einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit bzw. Embryo-Erzeugungseinheit gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG.
- c) Ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, ausgestellt gemäß dem Muster in Anhang IV Teil 2 und ausgefüllt entsprechend den Erläuterungen in Teil 1 des genannten Anhangs.

Sind jedoch in bilateralen Abkommen zwischen der Union und Drittländern besondere Bescheinigungsanforderungen festgelegt, so gelten diese Anforderungen.

- d) Sie entsprechen den Anforderungen gemäß der unter Buchstabe c genannten Veterinärbescheinigung.

*Artikel 4***Allgemeine Bedingungen für die Beförderung von Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen in die Union**

(1) Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen dürfen nicht im selben Container befördert werden wie andere Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen, die

- a) nicht zur Verbringung in die Union bestimmt sind oder
- b) einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.

(2) Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen werden in verschlossenen und verplombten Containern in die Europäische Union befördert, und die Plombe darf während der Beförderung nicht beschädigt werden.

*Artikel 5***Aufhebung**

Die Entscheidung 2008/635/EG wird aufgehoben.

*Artikel 6***Übergangsbestimmungen**

Während einer Übergangsfrist bis zum 31. August 2011 gestatten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Beständen folgender Waren aus Drittländern:

- a) Samen von Schafen und Ziegen, der bis 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und von einer spätestens am 31. Mai 2011 entsprechend dem Muster in Anhang II der Entscheidung 2008/635/EG ausgestellten Veterinärbescheinigung begleitet wird.
- b) Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die bis 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen bzw. erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und von einer spätestens am 31. Mai 2011 entsprechend dem Muster in Anhang VI der Entscheidung 2008/635/EG ausgestellten Veterinärbescheinigung begleitet werden.

*Artikel 7***Anwendbarkeit**

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. September 2010.

*Artikel 8***Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. August 2010

*Für die Kommission*

John DALLI

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

**Liste der Drittländer und Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen gestatten müssen**

ISO-Code	Name des Drittlandes	Anmerkungen	
		Abgrenzung (soweit zutreffend)	Zusätzliche Garantien
AU	Australien		Die zusätzlichen Garantien hinsichtlich Tests gemäß den Nummern II.4.9 und II.4.10 der Bescheinigung in Anhang II Teil 2 Abschnitt A sind verbindlich vorgeschrieben.
CA	Kanada	Gebiet gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission <sup>(1)</sup>	Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.4.9 der Bescheinigung in Anhang II Teil 2 Abschnitt A ist verbindlich vorgeschrieben.
CH	Schweiz <sup>(2)</sup>		
CL	Chile		
GL	Grönland		
HR	Kroatien		
IS	Island		
NZ	Neuseeland		
PM	St. Pierre und Miquelon		
US	Vereinigte Staaten		Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.4.9 der Bescheinigung in Anhang II Teil 2 Abschnitt A ist verbindlich vorgeschrieben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1.

<sup>(2)</sup> Bescheinigungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).

## ANHANG II

## TEIL 1

## Erläuterungen zu den Bescheinigungen

<p>a) Die Veterinärbescheinigungen werden von der zuständigen Behörde des Ausfuhrmitgliedlandes gemäß dem Muster in Anhang II Teil 2 ausgestellt.</p> <p>Falls der Bestimmungsmitgliedstaat zusätzliche Anforderungen an Veterinärbescheinigungen stellt, muss die Erfüllung dieser Anforderungen ebenfalls aus dem Bescheinigungsoriginal hervorgehen.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.</p> <p>c) Sind gemäß der Musterveterinärbescheinigung bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen, kann der/die Bescheinigungsbefugte nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die betreffenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.</p> <p>d) Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, an dessen Eingangsgrenzkontrollstelle die Sendung zur Einfuhr in die Europäische Union gestellt wird, und in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.</p> <p>e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Aufstellung gemäß Feld I.28 der Musterveterinärbescheinigung) weitere Blätter beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des/der Bescheinigungsbefugten versehen ist.</p>	<p>f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Aufstellungen gemäß Buchstabe e, mehrere Seiten, weist jede Seite am Seitenende die Nummerierung „Seite (Seitenzahl) ... von (Gesamtseitenzahl) ...“ und am Seitenanfang die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.</p> <p>g) Das Bescheinigungsoriginal ist am letzten Arbeitstag vor dem Verladen der Sendung zur Ausfuhr in die Europäische Union von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedlandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates <sup>(1)</sup> gleichwertig sind.</p> <p>Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.</p> <p>h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten.</p> <p>i) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a in der Musterveterinärbescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausfuhrmitgliedlandes zu vergeben.</p>
--	--

<sup>(1)</sup> ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

## TEIL 2

## Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen

## Abschnitt A

MUSTER 1 — Veterinärbescheinigung für Samen, der aus einer zugelassenen Besamungsstation im Herkunftsland des Samens versandt wird

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift  Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift  Postleitzahl Tel.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort  Name Anschrift Name Anschrift Name Address		Zulassungsnummer  Zulassungsnummer  Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort  Name Anschrift  Postleitzahl			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle  I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>		I.20. Menge	
	I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für  künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/>  Drittland                      ISO-Code			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren  Art (wissenschaftliche Bezeichnung)      Rasse      Angaben zum Spender      Datum der Entnahme      Zulassungsnummer des Zentrums      Menge								

## LAND:

## Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	-----------------------------------	-------

I, Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

Teil II: Bescheinigung

II.1. Das Ausfuhrland .....  
(Name des Ausfuhrlandes) <sup>(2)</sup>

II.1.1. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens und bis zum Tag des Versands frei von Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und Riftalfieber, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Krankheiten geimpft;

II.1.2. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens und bis zum Tag des Versands frei von Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Krankheit geimpft.

II.2. Die in Feld I.11 bezeichnete Besamungsstation, in der der zur Ausfuhr bestimmte Samen entnommen und gelagert wurde,

II.2.1. erfüllt die Anforderungen von Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG;

II.2.2. wird entsprechend den Anforderungen von Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht.

II.3. Für die Schafe/Ziegen <sup>(1)</sup> in der Besamungsstation gilt:

II.3.1. Vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung erfüllen die Tiere folgende Anforderungen:

<sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup> entweder [II.3.1.1. Sie stammen aus dem in Feld I.8 genannten Gebiet, das amtlich als frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt ist, und]

<sup>(1)</sup> oder [II.3.1.1. Sie wurden in einem Betrieb gehalten, der gemäß der Richtlinie 91/68/EWG amtlich als frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt wurde und nach wie vor diesen Status aufweist, und]

<sup>(1)</sup> oder [II.3.1.1. Sie stammen aus einem Betrieb, in dem in Bezug auf Brucellose (*B. melitensis*) in den letzten zwölf Monaten alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit waren, kein Schaf und keine Ziege gegen diese Krankheit geimpft wurde – ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit *B. melitensis*-Rev.1-Impfstoff geimpft wurden –, und alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen mit Negativbefund mindestens zwei Tests <sup>(3)</sup>, im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am ..... (Datum) und am ..... (Datum) unterzogen wurden, wobei letzterer Test innerhalb von 30 Tagen nach der Einstellung in die Quarantäneeinrichtung erfolgte,

und sie wurden zuvor nicht in einem Betrieb mit niedrigerem Status gehalten.

II.3.1.2. Die Tiere sind mindestens 60 Tage ununterbrochen in einem Betrieb gehalten worden, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall von infektiöser Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) festgestellt wurde,

<sup>(1)</sup> und [die Schafe wurden in den letzten 60 Tagen vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung zum Nachweis der infektiösen Epididymitis des Schafbocks mit einem Befund von weniger als 50 IKBRE/ml einer Komplementbindungsreaktion oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität unterzogen.]

II.3.1.3. Sie stammen meines Wissens und nach schriftlicher Erklärung des Tiereigentümers nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen während der angegebenen Zeiträume vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung eine der folgenden Krankheiten klinisch nachgewiesen wurde:

a) infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (*Mycoplasma agalactiae*, *Mycoplasma capricolum*, *Mycoplasma mycoides* var. *mycoides* „large colony“) in den letzten sechs Monaten,

b) Paratuberkulose und Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,

c) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren und

<sup>(1)</sup> entweder [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten drei Jahren.]

<sup>(1)</sup> oder [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht.]

## LAND:

## Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>II.3.1.4. Die Tiere fallen unter das in Nummer II.3.1.3 genannte amtliche Seuchenmeldesystem.</p> <p>II.3.2. Sie wurden – mit Ausnahme des im dritten Spiegelstrich genannten Tests auf die enzootische Zitterkrankheit – anhand einer innerhalb von 28 Tagen vor dem in Nummer II.3.3 festgelegten Beginn der Quarantäne entnommenen Blutprobe jeweils mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einem Test auf Brucellose (<i>B. melitensis</i>) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG,</li> <li>— nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (<i>B. ovis</i>) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität,</li> <li>— einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 1.4 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG.</li> </ul> <p>II.3.3. Sie haben die Quarantäne von mindestens 28 Tagen durchlaufen, und während dieses Zeitraums, und mindestens 21 Tage nach ihrer Einstellung in die Quarantäneeinrichtung – die von der zuständigen Behörde speziell zu diesem Zweck zugelassen ist und in der sich ausschließlich Tiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden –,</p> <p>II.3.3.1. wurden sie mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen, durchgeführt von dem von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Labor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einem Test auf Brucellose (<i>B. melitensis</i>) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG,</li> <li>— nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (<i>Brucella ovis</i>) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität;</li> </ul> <p>II.3.3.2. wurden sie den Tests auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 1.6 der Richtlinie 92/65/EWG unterzogen, durchgeführt von dem von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Labor.</p> <p>II.3.4. Sie wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund folgenden Routinetests unterzogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einem Test auf Brucellose (<i>B. melitensis</i>) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG,</li> <li>— nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (<i>Brucella ovis</i>) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität,</li> <li>— einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 5 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG;</li> </ul> <p>II.4. Der zur Ausfuhr bestimmte Samen stammt von Schafböcken/Ziegenböcken <sup>(1)</sup>, für die Folgendes gilt:</p> <p>II.4.1. Sie wurden mit ausdrücklicher Genehmigung des Stationstierarztes in die zugelassene Besamungsstation eingestellt.</p> <p>II.4.2. Sie weisen am Tag der Einstellung in die zugelassene Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen auf.</p> <p><sup>(1)</sup> entweder [II.4.3. Sie wurden in den zwölf Monaten vor der Samenentnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]</p> <p><sup>(1)</sup> oder [II.4.3. Sie wurden mindestens 30 Tage vor der Samenentnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Samendosen (mindestens fünf Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]</p> <p>II.4.4. Sie wurden im Fall von Frischsamen unmittelbar vor der Samenentnahme mindestens 30 Tage ununterbrochen in einer zugelassenen Besamungsstation gehalten.</p> <p>II.4.5. Sie wurden nach ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung und bis – einschließlich – zum Tag der Samenentnahme nicht zum Natursprung eingesetzt.</p>		

## LAND:

## Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	II.4.6. Sie wurden in zugelassenen Besamungsstationen gehalten, für die Folgendes gilt:		
	II.4.6.1. In den Stationen ist mindestens in den drei Monaten vor und in den 30 Tagen nach der Samenentnahme oder – im Fall von Frischsamen – bis zum Versandtag kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten, und im Umkreis von 10 km um die Station ist während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor der Samenentnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten.		
	II.4.6.2. Sie waren während des Zeitraums ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis 30 Tage danach oder – im Fall von Frischsamen – bis zum Versandtag frei von Brucellose ( <i>B. melitensis</i> ), infektiöser Epididymitis des Schafbocks ( <i>B. ovis</i> ), Milzbrand und Tollwut.		
( <sup>1</sup> ) entweder	II.4.7. Sie wurden mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens im Ausfuhrland gehalten.]		
( <sup>1</sup> ) oder	II.4.7. Sie erfüllten in den letzten sechs Monaten vor der Samenentnahme die Veterinärbedingungen für Spendertiere, deren Samen zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmt ist, und sie wurden mindestens 30 Tage vor der Samenentnahme aus ..... ( <sup>2</sup> ) in das Ausfuhrland eingeführt.]		
( <sup>1</sup> ) entweder	II.4.8. Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist.]		
( <sup>1</sup> ) oder	II.4.8. Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten.]		
( <sup>1</sup> ) oder	II.4.8. Sie waren mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme gegen <i>Culicoides</i> geschützt.]		
( <sup>1</sup> ) oder	II.4.8. Sie wurden während des gesamten Entnahmezeitraums mindestens alle 60 Tage sowie zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Samenentnahme gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper der Virusgruppe der Blauzungkrankheit unterzogen.]		
( <sup>1</sup> ) oder	II.4.8. Sie wurden gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand von Blutproben unterzogen, die am Tag der Samenentnahme und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden, und sie wurden während der Samenentnahme gegen <i>Culicoides</i> geschützt.]		
( <sup>1</sup> ) entweder	II.4.9. Sie wurden im Ausfuhrland ( <sup>5</sup> ) gehalten, das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist.]		
( <sup>1</sup> ) oder	II.4.9. Sie wurden im Ausfuhrland ( <sup>5</sup> ) gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: ..... und sie sind zweimal anhand von Blutproben, die – in einem Abstand von höchstens zwölf Monaten – vor sowie frühestens 21 Tage nach der Samenentnahme genommen wurden, in einem zugelassenen Labor mit Negativbefund einem Agargel-Immendifusionstest oder einem kompetitiven ELISA ( <sup>6</sup> ) und einem Virusneutralisationstest auf alle genannten Serotypen der epizootischen Hämorrhagie unterzogen worden.]		
( <sup>1</sup> ) entweder	II.4.10. Sie wurden im Ausfuhrland ( <sup>5</sup> ) gehalten, das laut amtlicher Feststellung frei vom Akabane- und vom Aino-Virus ist.]		
( <sup>1</sup> ) oder	II.4.10. Sie wurden im Ausfuhrland ( <sup>5</sup> ) gehalten und sind zweimal anhand von Blutproben, die – in einem Abstand von höchstens zwölf Monaten – vor sowie frühestens 21 Tage nach der Samengewinnung genommen wurden, in einem zugelassenen Labor mit Negativbefund einem Agargel-Immendifusionstest und einem Serumneutralisationstest auf das Akabane- und das Aino-Virus unterzogen worden.]		
	II.5. Für den zur Ausfuhr bestimmten Samen gilt:		
	II.5.1. Er wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.		
	II.5.2. Er wurde gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, konserviert, gelagert und befördert.		
( <sup>1</sup> ) entweder	II.5.3. Er entspricht den Anforderungen von Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]		
( <sup>1</sup> ) entweder	II.5.3. Er erfüllt die Anforderungen von Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon die Bestimmungen von Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstaben b oder c der genannten Verordnung gelten, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die in den Programmen nach Buchstabe b vorgesehenen Garantien sowie die vom Bestimmungsmittgliedstaat verlangten Garantien ( <sup>7</sup> ).]		

## LAND:

## Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>II.5.4. Er wurde in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort verbracht.</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>entweder</i> [II.6. Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [II.6. Folgendes Antibiotikum bzw. folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, um im fertigen verdünnten Samen mindestens folgende Konzentration (<sup>8</sup>) herzustellen: .....]</p>		
<i>Erläuterungen</i>		
<b>Teil I:</b>		
Feld I.11: „Herkunftsort“ bezeichnet die zugelassene Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm</a>		
Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.		
Feld I.23: Plomben- und Containernummer angeben.		
Feld I.28: „Art“: „Ovis aries“ oder „Capra hircus“ angeben.		
„Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.		
Das „Datum der Entnahme“ ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.		
„Zulassungsnummer des Zentrums“ bezeichnet die Zulassungsnummer der im Feld I.11 angegebenen Besamungsstation.		
<b>Teil II:</b>		
(1) Nichtzutreffendes streichen.		
(2) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.		
(3) Tests gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG.		
(4) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag „V“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1), zuletzt geänderte Fassung.		
(5) Siehe Anmerkungen zum betreffenden Ausfuhrland in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.		
(6) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind im Kapitel über die Blauzungenkrankheit im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.		
(7) Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).		
(8) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (*)		
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:	Unterschrift	
Stempel:		
(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.		

## Abschnitt B

MUSTER 2 — Veterinärbescheinigung für Samen, der aus einem zugelassenen Samendepot versandt wird

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift  Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.						
			I.3. Zuständige oberste Behörde								
			I.4. Zuständige örtliche Behörde								
	I.5. Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift  Postleitzahl Tel.								
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion		Code
	I.11. Herkunftsort  Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort  Name Anschrift  Postleitzahl						
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports								
	I.15. Transportmitte  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen				
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>		I.20. Menge				
	I.21.						I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer						I.24.					
I.25. Waren zertifiziert für:  künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>											
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/>  Drittland		ISO-Code		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>							
I.28. Kennzeichnung der Waren		Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnummer des Zentrums		Menge		

## LAND:

## Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt B

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	-----------------------------------	-------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin von ..... bestätigt hiermit Folgendes:  
(Name des Ausfuhrlandes) <sup>(2)</sup>

- II.1. Das in Feld I.11 bezeichnete Samendepot, in dem der zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmte Samen gelagert wurde,
- <sup>(1)</sup> *entweder* [II.1.1. erfüllt die Anforderungen von Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG
- und* [II.1.2. wird entsprechend den Anforderungen von Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht.
- <sup>(1)</sup> *oder* [II.1.1. erfüllt die Anforderungen von Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG
- und* [II.1.2. wird entsprechend den Anforderungen von Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht.
- II.2. Für den zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmten Samen gilt:
- II.2.1. Er wurde entnommen, aufbereitet und unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage lang in einer zugelassenen Besamungsstation <sup>(4)</sup> gelagert, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird und
- <sup>(1)</sup> *entweder* [sich im Ausfuhrland befindet,]
- <sup>(1)</sup> *und/oder* [sich in ..... <sup>(5)</sup>; befindet,
- und* er wurde in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens genauso streng sind wie die in der Richtlinie 92/65/EWG festgelegten Bedingungen für die Einfuhr von Samen von Schafen und Ziegen in die Europäische Union.]
- II.2.2. Er wurde in das in Feld I.11 bezeichnete Samendepot unter Bedingungen verbracht, die mindestens genauso streng sind wie die in Anhang II Teil 2 Abschnitt A des Beschlusses 2010/472/EU <sup>(6)</sup> festgelegten Bedingungen.]
- II.2.3. Er wurde unter Bedingungen gelagert, die den Anforderungen von Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.
- II.2.4. Er wurde in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort verbracht.

## Erläuterungen

## Teil I:

Feld I.11: „Herkunftsort“ bezeichnet das zugelassene Samendepot, aus dem der Samen versandt wird.

Feld I.17: Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Bescheinigung(en) angeben, die dem vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der der Samen stammt, zu dem in Feld I.11 bezeichneten Samendepot beigelegt wurde(n). Die Originaldokumente bzw. -bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.23: Plomben- und Containernummer angeben.

Feld I.28: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.

Das „Datum der Entnahme“ ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer des Zentrums“ bezeichnet die Zulassungsnummer der zugelassenen Besamungsstation, in der die Entnahme des Samens erfolgte.

LAND:

Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt B

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p><b>Teil II:</b></p> <p>(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>2</sup>) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.</p> <p>(<sup>3</sup>) Nur zugelassene Besamungsstationen oder Samendepots, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm</a></p> <p>(<sup>4</sup>) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm</a> <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm</a></p> <p>(<sup>5</sup>) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU und die EU-Mitgliedstaaten.</p> <p>(<sup>6</sup>) Die Originaldokumente bzw. -bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien, die den vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der der Samen stammt, bis zu dem in Feld I.11 bezeichneten zugelassenen Samendepot, aus dem der Versand des Samens erfolgt, begleitet haben, sind dieser Bescheinigung beizufügen.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (*)</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		
<p>(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>		

## ANHANG III

**Liste der Drittländer und Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen gestatten müssen**

ISO-Code	Name des Drittlandes	Anmerkungen	
		Abgrenzung (soweit zutreffend)	Zusätzliche Garantien
AU	Australien		Die zusätzlichen Garantien hinsichtlich Tests gemäß den Nummern II.2.6 und II.2.7 der Bescheinigung in Anhang IV Teil 2 sind verbindlich vorgeschrieben.
CA	Kanada	Gebiet gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission <sup>(1)</sup> in der zuletzt geänderten Fassung	Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.2.7 der Bescheinigung in Anhang IV Teil 2 ist verbindlich vorgeschrieben.
CH	Schweiz <sup>(2)</sup>		
CL	Chile		
GL	Grönland		
HR	Kroatien		
IS	Island		
NZ	Neuseeland		
PM	St. Pierre und Miquelon		
US	Vereinigte Staaten		Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.2.7 der Bescheinigung in Anhang IV Teil 2 ist verbindlich vorgeschrieben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1.

<sup>(2)</sup> Bescheinigungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Abl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).

## ANHANG IV

## TEIL 1

## Erläuterungen zu den Bescheinigungen

<p>a) Die Veterinärbescheinigungen werden von der zuständigen Behörde des Ausfuhrmitgliedlandes gemäß dem Muster in Anhang IV Teil 2 ausgestellt.</p> <p>Falls der Bestimmungsmitgliedstaat zusätzliche Anforderungen an Veterinärbescheinigungen stellt, muss die Erfüllung dieser Anforderungen ebenfalls aus dem Bescheinigungsoriginal hervorgehen.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.</p> <p>c) Sind gemäß der Musterveterinärbescheinigung bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen, kann der/die Bescheinigungsbefugte nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die betreffenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.</p> <p>d) Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, an dessen Eingangsgrenzkontrollstelle die Sendung zur Einfuhr in die Europäische Union gestellt wird, und in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.</p> <p>e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Aufstellung gemäß Feld I.28 der Musterveterinärbescheinigung) weitere Blätter beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des/der Bescheinigungsbefugten versehen ist.</p>	<p>f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Aufstellungen gemäß Buchstabe e, mehrere Seiten, weist jede Seite am Seitenende die Nummerierung „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ und am Seitenanfang die von der zuständigen Behörde zugeordnete Bezugsnummer der Bescheinigung auf.</p> <p>g) Das Bescheinigungsoriginal ist am letzten Arbeitstag vor dem Verladen der Sendung zur Ausfuhr in die Europäische Union von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedlandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates <sup>(1)</sup> gleichwertig sind.</p> <p>Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.</p> <p>h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten</p> <p>i) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a in der Musterveterinärbescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausfuhrmitgliedlandes zu vergeben.</p>
--	--

<sup>(1)</sup> ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.



## LAND:

## Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	-----------------------------------	-------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

Teil II: Bescheinigung

II.1. Das Ausfuhrland .....  
(Name des Ausfuhrlandes) <sup>(2)</sup>

II.1.1. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> und bis zum Tag des Versands frei von Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und Rifttalfeiber, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Krankheiten geimpft;

<sup>(1)</sup> entweder II.1.2. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> frei von Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]

<sup>(1)</sup> oder II.1.2. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> nicht frei von Maul- und Klauenseuche, und/oder im selben Zeitraum wurde gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, und die weiblichen Spendertiere stammen aus Betrieben, in denen kein Tier in den 30 Tagen vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde und kein Tier einer empfänglichen Art in den 30 Tagen vor sowie mindestens 30 Tage nach der Entnahme der Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> klinische Anzeichen von Maul- und Klauenseuche zeigte, und die *Zona pellucida* der Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> wurde nicht durchdrungen.]

II.2. Für die zur Ausfuhr bestimmten Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> gilt:

II.2.1. Sie wurden in einer Einrichtung entnommen/erzeugt <sup>(1)</sup> und aufbereitet, um die in einem Umkreis von 10 km in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis und Rifttalfeiber aufgetreten ist.

II.2.2. Sie wurden stets in einer zugelassenen Einrichtung gelagert, um die in einem Umkreis von 10 km ab dem Zeitpunkt der Entnahme bis zu 30 Tagen danach kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis und Rifttalfeiber aufgetreten ist.

II.2.3. Sie wurden von der in Feld I.11 bezeichneten Einheit entnommen/erzeugt <sup>(1)</sup>, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen und überwacht wurde.

II.2.4. Sie entsprechen den Anforderungen von Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG.

II.2.5. Sie stammen von Spendertieren (Schafen und Ziegen) <sup>(1)</sup>, für die gilt:

<sup>(1)</sup> entweder II.2.5.1. Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist.]

<sup>(1)</sup> oder II.2.5.1. Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten.]

<sup>(1)</sup> oder II.2.5.1. Sie waren mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> gegen *Culicoides* geschützt.]

<sup>(1)</sup> oder II.2.5.1. Sie wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme der Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper der Virusgruppe der Blauzungkrankheit unterzogen.]

<sup>(1)</sup> oder II.2.5.1. Sie wurden gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Entnahme der Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> oder am Tag der Schlachtung genommen wurde.]

II.2.5.2. Sie stammen meines Wissens und nach schriftlicher Erklärung des Tiereigentümers nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen während der angegebenen Zeiträume vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen/Embryonen <sup>(1)</sup> eine der folgenden Krankheiten klinisch nachgewiesen wurde:

a) infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (*Mycoplasma agalactiae*, *Mycoplasma capricolum*, *Mycoplasma mycoides* var. *mycoides* „large colony“) in den letzten sechs Monaten,

## LAND:

## Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	b) Paratuberkulose und Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,		
	c) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren und		
( <sup>1</sup> ) entweder	[d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten drei Jahren.]		
( <sup>1</sup> ) oder	[d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht.]		
	II.2.5.3. Die Tiere fallen unter das in Nummer II.2.5.2 genannte amtliche Seuchenmeldesystem.		
	II.2.5.4. Sie zeigten am Tag der Entnahme der Eizellen/Embryonen ( <sup>1</sup> ) keine klinischen Krankheitsanzeichen.		
( <sup>1</sup> ) entweder	[II.2.5.5. Sie stammen aus dem in Feld I.8 genannten Gebiet, das amtlich als frei von Brucellose ( <i>B. melitensis</i> ) anerkannt ist.]		
( <sup>1</sup> ) oder	[II.2.5.5. Sie wurden in einem Betrieb gehalten, der gemäß der Richtlinie 91/68/EWG amtlich als frei von Brucellose ( <i>B. melitensis</i> ) anerkannt wurde und nach wie vor diesen Status aufweist.]		
( <sup>1</sup> ) oder	[II.2.5.5. Sie stammen aus einem Betrieb, in dem in Bezug auf Brucellose ( <i>B. melitensis</i> ) in den letzten zwölf Monaten alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit waren, kein Schaf und keine Ziege gegen diese Krankheit geimpft wurde – ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit <i>B. melitensis</i> -Rev.1-Impfstoff geimpft wurden –, und alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen mit Negativbefund mindestens zwei Tests ( <sup>3</sup> ) im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am ..... ( <i>Datum</i> ) und am ..... ( <i>Datum</i> ) unterzogen wurden, wobei letzterer Test innerhalb von 30 Tagen vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen ( <sup>1</sup> ) erfolgte.]		
und	sie wurden zuvor nicht in einem Betrieb mit niedrigerem Status gehalten.		
( <sup>1</sup> ) entweder	[II.2.5.6. Sie wurden mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen/Embryonen ( <sup>1</sup> ) im Ausfuhrland gehalten.]		
( <sup>1</sup> ) oder	[II.2.5.6. Sie erfüllten in den letzten sechs Monaten vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen ( <sup>1</sup> ) die Veterinärbedingungen für Spendertiere, deren Eizellen/Embryonen ( <sup>1</sup> ) zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmt sind, und sie wurden mindestens 30 Tage vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen ( <sup>1</sup> ) aus ..... ( <sup>2</sup> ) in das Ausfuhrland eingeführt.]		
( <sup>1</sup> ) entweder	[II.2.6. Sie wurden im Ausfuhrland ( <sup>5</sup> ) entnommen/erzeugt ( <sup>1</sup> ), das laut amtlicher Feststellung frei vom Akabane- und vom Aino-Virus ist.]		
( <sup>1</sup> ) oder	[II.2.6. Sie wurden im Ausfuhrland ( <sup>5</sup> ) ohne Durchdringung der <i>Zona pellucida</i> entnommen/erzeugt ( <sup>1</sup> ), und die weiblichen Spendertiere sind anhand einer Blutprobe, die frühestens 21 Tage nach der Entnahme genommen wurde, mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest auf das Akabane- und das Aino-Virus unterzogen worden.]		
( <sup>1</sup> ) entweder	[II.2.7. Sie wurden im Ausfuhrland ( <sup>5</sup> ) entnommen/erzeugt ( <sup>1</sup> ), das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist.]		
( <sup>1</sup> ) oder	[II.2.7. Sie wurden im Ausfuhrland ( <sup>5</sup> ) entnommen/erzeugt ( <sup>1</sup> ), in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: ..... und sie sind zweimal anhand von Blutproben, die – in einem Abstand von höchstens zwölf Monaten – vor sowie frühestens 21 Tage nach der Entnahme der Eizellen/Embryonen ( <sup>1</sup> ) genommen wurden, in einem zugelassenen Labor mit Negativbefund einem Agargel-Immendiffusionstest oder einem kompetitiven ELISA ( <sup>6</sup> ) und einem Virusneutralisationstest auf alle genannten Serotypen der epizootischen Hämorrhagie unterzogen worden.]		
( <sup>1</sup> ) entweder	[II.2.8. Sie entsprechen den Anforderungen von Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]		
( <sup>1</sup> ) oder	[II.2.8. Sie erfüllen die Anforderungen von Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon die Bestimmungen von Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstaben b oder c der genannten Verordnung gelten, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die in den Programmen nach Buchstabe b vorgesehenen Garantien sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat verlangten Garantien ( <sup>7</sup> ).]		

## LAND:

## Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.2.9.	Sie wurden nach dem Datum entnommen/erzeugt <sup>(1)</sup> , an dem die Embryo-Entnahmeeinheit von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.		
II.2.10.	Sie wurden unmittelbar nach der Entnahme/Erzeugung <sup>(1)</sup> aufbereitet und unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert und unter Bedingungen befördert, die den Anforderungen von Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.		
II.2.11.	Sie wurden in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort verbracht.		
<sup>(9)</sup> II.2.12.	Sie wurden durch künstliche Besamung/durch In-vitro-Befruchtung <sup>(1)</sup> mit Samen erzeugt, der die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG erfüllt und aus Besamungsstationen stammt, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 bzw. Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem in der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU aufgeführten Drittland befinden <sup>(8)</sup> .		
<i>Erläuterungen</i>			
<b>Teil I:</b>			
Feld I.11:	„Herkunftsort“ bezeichnet die zugelassene Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm</a>		
Feld I.22:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.		
Feld I.23:	Plomben- und Containernummer angeben.		
Feld I.28:	„Art“: „Ovis aries“ oder „Capra hircus“ angeben.  „Kategorie“: Angeben, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo entnommene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.  „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.  Das „Datum der Entnahme“ ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.  „Zulassungsnummer der Einheit“ bezeichnet die zugelassene Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm</a>		
<b>Teil II:</b>			
(1)	Nichtzutreffendes streichen.		
(2)	Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.		
(3)	Tests gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG.		
(4)	Nur bei einem Gebiet mit Eintrag „V“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).		
(5)	Siehe Anmerkungen zum betreffenden Ausfuhrland in Anhang III des Beschlusses 2010/472/EU.		
(6)	Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind im Kapitel über die Blauzungenkrankheit im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.		
(7)	Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).		
(8)	Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm</a> und <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm</a>		
(9)	Gilt nicht für Eizellen.		

**LAND:****Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
<p data-bbox="150 302 523 331">Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (*)</p> <table data-bbox="188 344 1452 470"><tr><td data-bbox="188 344 1114 380">Name (in Großbuchstaben):</td><td data-bbox="1114 344 1452 380">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td></tr><tr><td data-bbox="188 394 1114 430">Datum:</td><td data-bbox="1114 394 1452 430">Unterschrift:</td></tr><tr><td data-bbox="188 443 1114 470">Stempel:</td><td></td></tr></table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:								
<p data-bbox="150 546 967 577">(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>								









## Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

